

Teil I

1952	Ausgegeben zu Bonn am 25. Januar 1952	Nr. 5
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt:	Seite
17. 1. 52	Bekanntmachung der Neufassung des Einkommensteuergesetzes	33
17. 1. 52	Bekanntmachung der Neufassung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	54

In Teil II Nr. 1, ausgegeben am 18. Januar 1952, ist verkündet: Gesetz über internationale Vereinbarungen auf dem Gebiete des Zollwesens.

In Teil II Nr. 2, ausgegeben am 21. Januar 1952, sind verkündet: Gesetz über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung nebst Schlußprotokoll. — Gesetz über den Handelsvertrag vom 2. Februar 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile.

Bekanntmachung der Neufassung des Einkommensteuergesetzes.

Vom 17. Januar 1952.

Auf Grund des § 1 Ziff. 20 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes (ESt- und KSt-Änderungsgesetz 1951) vom 27. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 411) wird nachstehend der Wortlaut des Einkommensteuergesetzes bekanntgemacht.

Bonn, den 17. Januar 1952.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 17. Januar 1952 (EStG 1951).

I. Steuerpflicht

§ 1

(1) Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind vorbehaltlich des Absatzes 3 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte.

(2) Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind beschränkt einkommensteuerpflichtig mit inländischen Einkünften im Sinn des § 49.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für natürliche Personen, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet, aber einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem zum Inland gehörenden Gebiet haben, in dem Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet als beschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden.

II. Einkommen

1. Einkunftsarten, Einkünfte, Einkommen

§ 2

(1) Die Einkommensteuer bemißt sich nach dem Einkommen, das der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahrs bezogen hat.

(2) Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im Absatz 3 bezeichneten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus einzelnen Einkunftsarten ergeben, und nach Abzug der Sonderausgaben (§§ 10 und 10 b). Bei der Ermittlung des Einkommens bleiben die in § 49 genannten Einkünfte, die in zum Inland gehörenden Gebieten außerhalb des Bundesgebiets bezogen worden sind, außer Ansatz, wenn in diesen Gebieten Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, als beschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden.

(3) Der Einkommensteuer unterliegen nur:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte im Sinn des § 22.

Zu welcher Einkunftsart die Einkünfte im einzelnen Fall gehören, bestimmt sich nach den §§ 13 bis 24.

(4) Einkünfte im Sinn des Absatzes 3 sind:

1. bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (§§ 4 bis 7 d und 9 a),
2. bei den anderen Einkunftsarten der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8, 9 und 9 a).

(5) Bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden ist der Gewinn nach dem Wirtschaftsjahr zu ermitteln. Wirtschaftsjahr ist:

1. bei Land- und Forstwirten, gleichviel ob sie Bücher führen oder nicht, der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni;
2. bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist und die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ordnungsmäßig führen, der Zeitraum, für den sie regelmäßig Abschlüsse machen;
3. bei den anderen Gewerbetreibenden das Kalenderjahr.

(6) Bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden, deren Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, ist der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb bei der Ermittlung des Einkommens in folgender Weise zu berücksichtigen:

1. Bei Land- und Forstwirten ist der Gewinn des Wirtschaftsjahrs auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr beginnt, und auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr endet, entsprechend dem zeitlichen Anteil aufzuteilen;
2. bei Gewerbetreibenden ist der Gewinn des Wirtschaftsjahrs auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr beginnt, und auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr endet, entsprechend dem Verhältnis der gesamten im Wirtschaftsjahr erzielten und auf das jeweilige Kalenderjahr entfallenden Umsätze aufzuteilen.

Bei der Aufteilung sind die mit einem ermäßigten Steuersatz nach § 34 Abs. 2 Ziff. 1 zu versteuern den Veräußerungsgewinne auszuscheiden und dem Gewinn des Kalenderjahrs hinzuzurechnen, in dem

diese Veräußerungsgewinne entstanden sind. Bei Feststellung des Verhältnisses der Umsätze nach Ziffer 2 bleiben die mit dem Veräußerungsgewinn zusammenhängenden Umsätze außer Betracht.

2. Steuerfreie Einkünfte

§ 3

Steuerfrei sind:

1. Leistungen aus einer Krankenversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowie Sachleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung;
2. die gesetzliche versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung, die gesetzliche Arbeitslosenfürsorge und die gesetzliche Kurzarbeiterunterstützung;
3. Kapitalabfindungen auf Grund der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, aus der Knappschaftsversicherung und auf Grund der Beamten-(pensions-)gesetze;
4. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, Renten aus der Knappschaftsversicherung und Renten, die auf Grund eines Versicherungsvertrags oder aus Unterstützungskassen gezahlt werden, bis zu einem Betrag von insgesamt 600 Deutsche Mark jährlich. Soweit diese Renten insgesamt 600 Deutsche Mark jährlich übersteigen, sind sie steuerpflichtig. Die Steuerbefreiung für Renten aus Versicherungsverträgen oder aus Unterstützungskassen gilt nur für Renten bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 3 600 Deutsche Mark;
5. Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die auf Grund der Dienstzeit gewährt werden;
6. Bezüge im Rahmen der Soforthilfe nach dem Soforthilfegesetz;
7. Geldrenten, Kapitalentschädigungen und Leistungen im Heilverfahren, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Schaden an Leben, Körper, Gesundheit und durch Freiheitsentzug gewährt werden;
8. Entschädigungen auf Grund arbeitsrechtlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis;
9. Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis;

10. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Erziehung oder Ausbildung, die Wissenschaft oder Kunst unmittelbar zu fördern. Darunter fallen nicht Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, die auf Grund der Besoldungsgesetze, besonderer Tarife oder ähnlicher Vorschriften gewährt werden;
11. die aus öffentlichen Kassen gezahlten Aufwandsentschädigungen und Reisekosten. Dagegen sind Entschädigungen, die für Verdienstausfall und Zeitverlust gezahlt werden, steuerpflichtig;
12. Vorzugsrenten auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen;
13. Heiratsbeihilfen und Geburtsbeihilfen, die an Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber gezahlt werden. Übersteigt die Heiratsbeihilfe den Betrag von 500 Deutsche Mark, die Geburtsbeihilfe den Betrag von 300 Deutsche Mark, so ist der übersteigende Betrag steuerpflichtig;
14. andere besondere Zuwendungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, z. B. Jubiläumsgeschenke, nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung, soweit es aus sozialen Gründen geboten erscheint, die Zuwendungen ganz oder teilweise steuerfrei zu belassen;
15. Weihnachtzuwendungen (Neujahrzuwendungen), soweit sie im einzelnen Fall insgesamt 100 Deutsche Mark nicht übersteigen. Weihnachtzuwendungen (Neujahrzuwendungen) sind Zuwendungen in Geld, die in der Zeit vom 15. November eines Kalenderjahrs bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahrs aus Anlaß des Weihnachtsfestes (Neujahrstags) gezahlt werden.

3. Gewinn

§ 4

Gewinnbegriff im allgemeinen

(1) Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahrs und dem Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen. Entnahmen sind alle Wirtschaftsgüter (Barentnahmen, Waren, Erzeugnisse, Nutzungen und Leistungen), die der Steuerpflichtige dem Betrieb für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Lauf des Wirtschaftsjahrs entnommen hat. Einlagen sind alle Wirtschaftsgüter (Bareinzahlungen und sonstige Wirtschaftsgüter), die der Steuerpflichtige dem Betrieb im Lauf des Wirtschaftsjahrs zugeführt hat. Bei der Ermittlung des Gewinns sind die Vorschriften über die Betriebsausgaben (Absatz 4 und § 9 a) und über die Bewertung (§ 6) zu befolgen. Der Wert des Grund und Bodens, der zum Anlagevermögen gehört, bleibt außer Ansatz.

(2) Der Steuerpflichtige darf die Vermögensübersicht (Bilanz) auch nach ihrer Einreichung beim Finanzamt ändern, soweit sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht. Darüber hinaus ist eine Änderung der Vermögensübersicht (Bilanz) nur mit Zustimmung des Finanzamts, im Rechtsmittelverfahren mit Zustimmung der Rechtsmittelbehörde zulässig.

(3) Weicht das Betriebsvermögen am Schluß des einzelnen Wirtschaftsjahrs vom Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs in der Regel nicht wesentlich ab, so kann als Gewinn der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (Absatz 4 und § 9 a) angesetzt werden. Dabei können wirtschaftlich ins Gewicht fallende Schwankungen im Betriebsvermögen, die in einem Wirtschaftsjahr ausnahmsweise auftreten, durch Zuschläge oder Abschläge berücksichtigt werden.

(4) Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind.

§ 5

Gewinn bei Vollkaufleuten

Bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, ist für den Schluß des Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen anzusetzen (§ 4 Abs. 1 Satz 1), das nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist. Die Vorschriften über die Entnahmen und die Einlagen (§ 4 Abs. 1), über die Zulässigkeit der Bilanzänderung (§ 4 Abs. 2), über die Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 und § 9 a) und über die Bewertung (§ 6) sind zu befolgen.

§ 6

Bewertung

Für die Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dienen, gilt das folgende:

1. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach § 7, anzusetzen. Ist der Teilwert niedriger, so kann dieser angesetzt werden. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber den Betrieb fortführt. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zum Anlagevermögen des Steuerpflichtigen gehört haben, darf der Bilanzansatz nicht über den letzten Bilanzansatz hinausgehen.
2. Andere als die in Ziffer 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter des Betriebs (Grund und Boden, Beteiligungen, Geschäfts- oder Firmenwert, Umlaufvermögen) sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Statt der Anschaffungs- oder Herstellungskosten kann der niedrigere Teilwert (Ziffer 1 Satz 3) an-

gesetzt werden. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zum Betriebsvermögen gehört haben, kann der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren den Teilwert auch dann ansetzen, wenn er höher ist als der letzte Bilanzansatz; es dürfen jedoch höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist auch der Ansatz des höheren Teilwerts zulässig, wenn das den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.

3. Verbindlichkeiten sind unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Ziffer 2 anzusetzen.
4. Entnahmen des Steuerpflichtigen für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke sind mit dem Teilwert anzusetzen.
5. Einlagen sind mit dem Teilwert für den Zeitpunkt der Zuführung, höchstens jedoch mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.
6. Bei Eröffnung eines Betriebs oder entgeltlichem Erwerb eines Betriebs sind die Wirtschaftsgüter mit dem Teilwert, höchstens jedoch mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.

§ 7

Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung

(1) Bei Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, kann jeweils für ein Jahr der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden, der bei Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung auf ein Jahr entfällt (Absetzung für Abnutzung). Die Absetzung bemißt sich hierbei nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts. Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung sind zulässig.

(2) Bei Bergbauunternehmen, Steinbrüchen und anderen Betrieben, die einen Verbrauch der Substanz mit sich bringen, sind Absetzungen für Substanzverringerung zulässig. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 7 a

Bewertungsfreiheit für bewegliche Wirtschaftsgüter

(1) Steuerpflichtige, die wegen Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder als Flüchtlinge oder Vertriebene ihre frühere Erwerbsgrundlage verloren haben und den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können für die abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens neben der nach § 7 von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bemessenden Absetzung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem dar-

auffolgenden Jahr bis zu insgesamt 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens jedoch für alle in Betracht kommenden Wirtschaftsgüter eines Unternehmens bis zu 100 000 Deutsche Mark jährlich abschreiben. Die Absetzung für Abnutzung in den folgenden Jahren bemißt sich nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer der einzelnen Wirtschaftsgüter, für die Abschreibungsfreiheit nach Satz 1 in Anspruch genommen worden ist.

(2) Die Steuervergünstigung des Absatzes 1 kann nur für diejenigen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Anspruch genommen werden, die bis zum 31. Dezember 1952 angeschafft oder hergestellt worden sind.

§ 7 b

Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude

(1) Bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1948 errichtet worden sind und die zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen, können abweichend von § 7 im Jahr der Herstellung und in dem darauffolgenden Jahr auf Antrag je 10 vom Hundert der Herstellungskosten abgesetzt werden. Ferner können in den darauffolgenden zehn Jahren an Stelle der nach § 7 zu bemessenden Absetzung für Abnutzung jeweils bis zu 3 vom Hundert der Herstellungskosten abgesetzt werden. Nach Ablauf dieser zehn Jahre bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer des Gebäudes. Den Herstellungskosten eines Gebäudes werden die Aufwendungen gleichgestellt, die nach dem 31. Dezember 1948 zum Wiederaufbau eines durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten Gebäudes gemacht werden, wenn dieses Gebäude ohne den Wiederaufbau nicht mehr oder nicht mehr voll zu Wohnzwecken verwendet werden kann.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1949 für Zubauten, Ausbauten oder Umbauten an bestehenden Gebäuden gemacht worden sind, wenn die neu hergestellten Gebäudeteile zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen.

§ 7 c

Förderung des Wohnungsbaus

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können Zuschüsse oder unverzinsliche Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaus, sonstige Steuerpflichtige können Zuschüsse zur Förderung des Wohnungsbaus im Jahr der Hingabe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzen, wenn die Zuschüsse oder Darlehen gegeben werden an

- a) gemeinnützige Wohnungsunternehmen,
- b) Organe der staatlichen Wohnungspolitik,
- c) gemeinnützige Siedlungsunternehmen,
- d) zur Ausgabe von Heimstätten zugelassene Unternehmen,

- e) nach Maßgabe einer Rechtsverordnung freie Wohnungsunternehmen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- aa) Das Unternehmen muß wirtschaftlich vom Steuerpflichtigen und seinen Angehörigen unabhängig sein,
 - bb) der Steuerpflichtige und seine Angehörigen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an dem Unternehmen beteiligt sein,
 - cc) das Unternehmen muß sich hinsichtlich der Verwendung der empfangenen Zuschüsse und Darlehen der Prüfung durch einen mindestens seit 1. April 1951 bestehenden wohnwirtschaftlichen Verband unterwerfen, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben eine solche Prüfung gehört,
- f) sonstige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen und private Bauherren, soweit durch Zuschüsse oder Darlehen der Bau von Wohnungen zur Benutzung durch den Steuerpflichtigen selbst, seine Arbeitnehmer oder seine Angehörigen im Sinn des § 10 des Steueranpassungsgesetzes unmittelbar gefördert wird.

(2) Die im Absatz 1 bezeichneten Zuschüsse und Darlehen sind für jede geförderte Wohnung (§ 7 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 — Bundesgesetzbl. S. 83), die hinsichtlich der Größe und Miete (Mietwert) der Vorschrift des § 7 Abs. 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes entspricht, bis zum Betrag von 7000 Deutsche Mark abzugsfähig. Dies gilt auch, wenn der Bau einer Wohnung durch mehrere Steuerpflichtige gefördert wird. Zum Nachweis der in Absatz 1 Buchstabe f und in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen ist eine Bescheinigung der nach § 10 des Ersten Wohnungsbaugesetzes bestimmten Stelle vorzulegen.

§ 7 d

Bewertungsfreiheit für Schiffe

(1) Bei Schiffen, die nach dem 31. Dezember 1948 angeschafft oder hergestellt worden sind, können neben der nach § 7 von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bemessenden Absetzung für Abnutzung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem darauffolgenden Jahr bis zu je 15 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden. Die Absetzung für Abnutzung in den folgenden Jahren bemißt sich nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer des Schiffs. Den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Schiffs werden die Aufwendungen gleichgestellt, die nach dem 31. Dezember 1948 zur Wiederherstellung eines durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten Schiffs gemacht werden.

(2) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können Zuschüsse oder unverzinsliche Darlehen, sonstige

Steuerpflichtige können Zuschüsse zur Förderung des Schiffbaus im Jahr der Hingabe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzen. Voraussetzung dafür ist, daß

1. die Zuschüsse oder Darlehen einem Unternehmer für den von ihm bei einer Werft im Bundesgebiet oder im Lande Berlin in Auftrag gegebenen Bau oder Umbau eines zum Erwerb durch die Schifffahrt dienenden Schiffs gegeben werden,
2. der Bau oder Umbau des Schiffs als schiffahrts- oder fischereipolitisch förderungswürdig anerkannt ist und
3. die Zuschüsse oder Darlehen als den zu fördernden Zwecken dienlich anerkannt sind.

Der Nachweis hierfür wird durch eine Bescheinigung erbracht, die bei Fischereifahrzeugen vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und bei allen anderen Schiffen vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und der Obersten Verkehrsbehörde des Landes, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, erteilt wird.

§ 7 e

(gestrichen)

4. Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten

§ 8

Einnahmen

(1) Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Ziff. 4 bis 7 zufließen.

(2) Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren und sonstige Sachbezüge), sind mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsorts anzusetzen.

§ 9

Werbungskosten

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. Werbungskosten sind auch:

1. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, soweit sie mit einer Einkunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen;
2. Steuern vom Grundbesitz, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge, soweit solche Ausgaben sich auf Gebäude oder auf Gegenstände beziehen, die dem Steuerpflichtigen zur Einnahmeerzielung dienen;
3. Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;

4. notwendige Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte;
5. Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeuge und Berufskleidung);
6. Absetzungen für Abnutzung und für Substanzverringering (§§ 7, 7 b und 7 d).

4 a. Beschränkter Abzug von Betriebsausgaben und Werbungskosten

§ 9 a

Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden

Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden mit Speisen, Getränken oder sonstigen Genußmitteln dürfen als Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4) und Werbungskosten (§ 9) bei der Ermittlung des Gewinns oder des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten nur nach Maßgabe einer Rechtsverordnung abgesetzt werden.

5. Sonderausgaben

§ 10

(1) Sonderausgaben, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen sind, sind nur die folgenden:

1. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, die weder Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind noch mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben;
2. die folgenden Aufwendungen zu steuerbegünstigten Zwecken:
 - a) Beiträge und Versicherungsprämien zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungen, zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen;
 - b) Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen;
 - c) Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften und an Verbraucher-genossenschaften, wenn hierzu keine fremden Mittel verwandt werden;
 - d) Beiträge auf Grund anderer Kapitalansamlungsverträge, wenn der Zweck des Kapitalansamlungsvertrags als steuerbegünstigt anerkannt worden ist und hierzu keine fremden Mittel verwandt werden;
3. entfällt;
4. bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 auf Grund ord-

nungsmäßiger Buchführung ermitteln, die Verluste der drei vorangegangenen Veranlagungszeiträume aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit, soweit sie nicht bei der Veranlagung für die vorangegangenen Veranlagungszeiträume ausgeglichen oder abgezogen worden sind. Die Höhe des Verlustes ist nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 d und 9 a in Verbindung mit § 2 Abs. 6 zu ermitteln;

5. bezahlte Kirchensteuern;
6. bezahlte Vermögensteuer.

(2) 1. Unter Absatz 1 fallen auch Sonderausgaben für die Ehefrau und diejenigen Kinder des Steuerpflichtigen, die mit ihm zusammen veranlagt werden, oder für über 18 Jahre alte Kinder, für die dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung gewährt wird.

2. Beiträge und Versicherungsprämien an solche Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind nur dann abzugsfähig, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist.

3. Für die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 gilt folgendes:

a) Die Aufwendungen sind bis zu einem Jahresbetrag von 800 Deutsche Mark in voller Höhe abzugsfähig. Dieser Betrag erhöht sich um je 400 Deutsche Mark im Jahr für die Ehefrau und für jedes Kind im Sinn des § 32 Abs. 4 Ziff. 4, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird;

b) übersteigen die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 die in dem vorstehenden Buchstaben a genannten Beträge, so ist der darüber hinausgehende Betrag zur Hälfte abzugsfähig. In diesem Fall dürfen jedoch über die in dem Buchstaben a genannten Beträge hinaus vom Gesamtbetrag der Einkünfte höchstens 15 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte abgezogen werden;

c) für Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 erhöhen sich bei Steuerpflichtigen, die mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 50. Lebensjahr vollendet haben und in deren Einkommen überwiegend Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind, der im Buchstaben a Satz 1 genannte Jahresbetrag von 800 Deutsche Mark auf 1600 Deutsche Mark, der im Buchstaben a Satz 2 genannte Betrag von je 400 Deutsche Mark auf je 800 Deutsche Mark.

4. Hat die Steuerpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahrs bestanden, so sind die Jahresbeträge nach Ziffer 3 Buchstaben a und c entsprechend der Zahl der vollen Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, herabzusetzen und auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 10 a

(gestrichen)

§ 10 b

Steuerbegünstigte Zwecke

Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sind bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abzugsfähig. Für wissenschaftliche Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von 5 um weitere 5 vom Hundert.

**6. Vereinnahmung und Ver-
ausgabung**

§ 11

(1) Einnahmen sind innerhalb des Kalenderjahrs bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahrs, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr bezogen. Die Vorschriften über die Gewinnermittlung (§ 4 Abs. 1, § 5) bleiben unberührt.

(2) Ausgaben sind für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. Für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Die Vorschriften über die Gewinnermittlung (§ 4 Abs. 1, § 5) bleiben unberührt.

7. Nichtabzugsfähige Ausgaben

§ 12

Unbeschadet der Vorschrift des § 10 dürfen weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden:

1. die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge. Dazu gehören auch die Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, auch wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen;
2. freiwillige Zuwendungen und Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen, auch wenn diese Zuwendungen auf einer besonderen Vereinbarung beruhen;
3. die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern.

8. Die einzelnen Einkunftsarten**a) Land- und Forstwirtschaft**

(§ 2 Abs. 3 Ziff. 1)

§ 13

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

(1) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind:

1. Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen;
2. Einkünfte aus Tierzucht, Viehmästereien, Abmelkställen, Geflügelfarmen und ähnlichen Betrieben, wenn zur Tierzucht oder Tierhaltung überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gewonnen sind;
3. Einkünfte aus Binnenfischerei, Fischzucht und Teichwirtschaft;
4. Einkünfte aus Jagd, wenn diese mit dem Betrieb einer Landwirtschaft oder einer Forstwirtschaft in Zusammenhang steht.

(2) Zu den Einkünften im Sinn des Absatzes 1 gehören auch:

1. Einkünfte aus einem land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb. Als Nebenbetrieb gilt ein Betrieb, der dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist;
2. der Nutzungswert der Wohnung des Steuerpflichtigen, wenn die Wohnung die bei Betrieben gleicher Art übliche Größe nicht überschreitet.

(3) Bei nichtbuchführenden Land- und Forstwirten, deren Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen ermittelt werden, werden diese Einkünfte im vollen Umfang zur Einkommensteuer herangezogen, wenn das Einkommen den Betrag von 6000 Deutsche Mark jährlich übersteigt. Wenn das Einkommen diesen Betrag nicht übersteigt, so werden die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit sie den Betrag von 1000 Deutsche Mark übersteigen. Verluste aus Land- und Forstwirtschaft dürfen bei Ermittlung des Einkommens nur ausgeglichen (§ 2 Abs. 2) werden, wenn sie 1000 Deutsche Mark übersteigen.

(4) Einwanderern, welche die seit dem 8. Mai 1945 bestehenden Grenzen Deutschlands überschritten haben und Land- oder Forstwirtschaft betreiben, ohne daß ihr Einkommen 6000 Deutsche Mark übersteigt, wird ein Freibetrag von 2000 Deutsche Mark gewährt. Dieser Freibetrag wird auf die Dauer von fünf Jahren gewährt, und zwar vom 1. Januar 1946 oder vom Tag der Einreise ab, falls diese zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt ist. Er wird nicht mehr gewährt von dem Tag ab, an dem die obenerwähnten Personen die Land- oder Forstwirtschaft aufgeben.

(5) Personen, die sich nach dem 8. Mai 1945 als Landwirte niedergelassen haben und deren Einkommen 6000 Deutsche Mark nicht übersteigt, wird ein Freibetrag von 2000 Deutsche Mark gewährt. Dieser Freibetrag wird auf die Dauer von fünf Jahren gewährt, und zwar vom 1. Januar 1946 oder von dem Tag der Niederlassung ab, falls diese zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt ist. Er wird jedoch solchen Personen nicht gewährt, die einmal ein Recht darauf hatten und sich nach Verlust dieses Rechts aufs neue als Landwirte niedergelassen haben.

§ 14

Veräußerung des Betriebs

(1) Zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören auch Gewinne, die bei der Veräußerung oder Aufgabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder Teilbetriebs erzielt werden. Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Betriebsvermögens übersteigt, der nach § 4 Abs. 1 für den Zeitpunkt der Veräußerung ermittelt wird.

(2) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn bei der Veräußerung des ganzen Betriebs den Betrag von 10 000 Deutsche Mark und bei Veräußerung eines Teilbetriebs den entsprechenden Teil von 10 000 Deutsche Mark übersteigt.

(3) Die Einkommensteuer vom Veräußerungsgewinn wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Betrieb oder Teilbetrieb innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftsteuer entrichtet hat.

b) Gewerbebetrieb

(§ 2 Abs. 3 Ziff. 2)

§ 15

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind:

1. Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen. Dazu gehören auch Einkünfte aus gewerblicher Bodenbewirtschaftung, z. B. aus Bergbauunternehmen und aus Betrieben zur Gewinnung von Torf, Steinen und Erden, soweit sie nicht land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe sind;
2. die Gewinnanteile der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft und einer anderen Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist, und die Vergütungen, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat;
3. die Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, soweit sie nicht auf Anteile am Grund-

kapital entfallen, und die Vergütungen, die der persönlich haftende Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat.

§ 16

Veräußerung des Betriebs

(1) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören auch Gewinne, die erzielt werden bei der Veräußerung

1. des ganzen Gewerbebetriebs oder eines Teilbetriebs;
2. des Anteils eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen ist (§ 15 Ziff. 2);
3. des Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (§ 15 Ziff. 3).

(2) Veräußerungsgewinn im Sinn des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Betriebsvermögens (Absatz 1 Ziffer 1) oder den Wert des Anteils am Betriebsvermögen (Absatz 1 Ziffern 2 und 3) übersteigt. Der Wert des Betriebsvermögens oder des Anteils ist für den Zeitpunkt der Veräußerung nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 zu ermitteln.

(3) Als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des Gewerbebetriebs. Werden die einzelnen dem Betrieb gewidmeten Wirtschaftsgüter im Rahmen der Aufgabe des Betriebs veräußert, so sind die Veräußerungspreise anzusetzen. Werden die Wirtschaftsgüter nicht veräußert, so ist der gemeine Wert im Zeitpunkt der Aufgabe anzusetzen. Bei Aufgabe eines Gewerbebetriebs, an dem mehrere Personen beteiligt waren, ist für jeden einzelnen Beteiligten der gemeine Wert der Wirtschaftsgüter anzusetzen, die er bei der Auseinandersetzung erhalten hat.

(4) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn bei der Veräußerung des ganzen Gewerbebetriebs (Absatz 1 Ziffer 1) den Betrag von 10 000 Deutsche Mark und bei der Veräußerung eines Teilbetriebs oder eines Anteils am Betriebsvermögen (Absatz 1 Ziffern 1 bis 3) den entsprechenden Teil von 10 000 Deutsche Mark übersteigt.

(5) Die Einkommensteuer vom Veräußerungsgewinn wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Betrieb oder Teilbetrieb oder den veräußerten Anteil am Betriebsvermögen innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftsteuer entrichtet hat.

§ 17

Veräußerung wesentlicher Beteiligungen

(1) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Ver-

äußerer am Kapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt war und der veräußerte Anteil eins vom Hundert des Grund- oder Stammkapitals der Gesellschaft übersteigt. Eine wesentliche Beteiligung ist gegeben, wenn der Veräußerer allein oder mit seinen Angehörigen an der Kapitalgesellschaft zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar, z. B. durch Treuhänder oder durch eine Kapitalgesellschaft, innerhalb der letzten fünf Jahre beteiligt war.

(2) Veräußerungsgewinn im Sinn des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt.

(3) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn den dem veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft entsprechenden Teil von 10 000 Deutsche Mark übersteigt.

(4) Die Einkommensteuer vom Veräußerungsgewinn wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftsteuer entrichtet hat.

(5) Verluste, die bei der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft entstanden sind, dürfen bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen (§ 2 Abs. 2) werden.

c) Selbständige Arbeit

(§ 2 Abs. 3 Ziff. 3)

§ 18

(1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind:

1. Einkünfte aus freien Berufen. Zu den freien Berufen gehören insbesondere die wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte und Notare, der Ingenieure, der Architekten, der Handelschemiker, der Heilpraktiker, der Dentisten, der Landmesser, der Wirtschaftsprüfer, der Steuerberater, der Buchsachverständigen und ähnlicher Berufe;
2. Einkünfte der Einnehmer einer staatlichen Lotterie, wenn sie nicht Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind;
3. Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit, z. B. Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für Vermögensverwaltung und für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied.

(2) Einkünfte nach Absatz 1 sind auch dann steuerpflichtig, wenn es sich nur um eine vorübergehende Tätigkeit handelt.

(3) Zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehören auch Gewinne, die bei der Veräußerung des der selbständigen Arbeit dienenden Vermögens oder bei Aufgabe der Tätigkeit erzielt werden. Die

Einkommensteuer von Gewinnen im Sinn des Satzes 1 wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige das veräußerte Vermögen innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftsteuer entrichtet hat.

d) Nichtselbständige Arbeit

(§ 2 Abs. 3 Ziff. 4)

§ 19

(1) Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören:

1. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden;
2. Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen.

Es ist gleichgültig, ob es sich um laufende oder um einmalige Bezüge handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht.

(2) Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören nicht:

1. durchlaufende Gelder und Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden;
2. die Beträge, die den in privatem Dienst angestellten Personen für Reisekosten und Fahrtauslagen gezahlt werden, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen.

e) Kapitalvermögen

(§ 2 Abs. 3 Ziff. 5)

§ 20

(1) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören:

1. Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen, Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Aktien, Kuxen, Genußscheinen, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Kolonialgesellschaften, aus Anteilen an der Reichsbank, der Bank deutscher Länder, den Landeszentralbanken und bergbaubetriebenden Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben;
2. Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter;
3. Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden und Renten aus Rentenschulden. Bei Tilgungshypotheken und Tilgungsgrundschulden ist nur der Teil der Zahlung steuerpflichtig, der als Zins auf den jeweiligen Kapitalrest entfällt;
4. Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, z. B. aus Darlehen, Anleihen, Einlagen und Guthaben bei Sparkassen, Banken und anderen Kreditanstalten;

5. Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel.

(2) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch:

1. besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den in Absatz 1 bezeichneten Einkünften oder an deren Stelle gewährt werden;
2. Einkünfte aus der Veräußerung von Dividendenscheinen, Zinsscheinen und sonstigen Ansprüchen, wenn die dazugehörigen Aktien, Schuldverschreibungen oder sonstigen Anteile nicht mitveräußert werden.

(3) Soweit Einkünfte der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören, sind sie diesen Einkünften zuzurechnen.

f) Vermietung und Verpachtung

(§ 2 Abs. 3 Ziff. 6)

§ 21

(1) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind:

1. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, insbesondere von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen, Schiffen, die in ein Schiffsregister eingetragen sind, und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbbaurecht, Erbpachtrecht, Mineralgewinnungsrecht);
2. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen, insbesondere von beweglichem Betriebsvermögen;
3. Einkünfte aus zeitlich begrenzter Überlassung von Rechten, insbesondere von schriftstellerischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechten, von gewerblichen Erfahrungen und von Gerechtigkeiten und Gefällen;
4. Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen, auch dann, wenn die Einkünfte im Veräußerungspreis von Grundstücken enthalten sind und die Miet- oder Pachtzinsen sich auf einen Zeitraum beziehen, in dem der Veräußerer noch Besitzer war.

(2) Zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehört auch der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus oder der Nutzungswert einer dem Steuerpflichtigen ganz oder teilweise unentgeltlich überlassenen Wohnung einschließlich der zugehörigen sonstigen Räume und Gärten.

(3) Einkünfte der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art sind Einkünften aus anderen Einkunftsarten zuzurechnen, soweit sie zu diesen gehören.

g) Sonstige Einkünfte

(§ 2 Abs. 3 Ziff. 7)

§ 22

Arten der sonstigen Einkünfte

Sonstige Einkünfte sind:

1. wiederkehrende Bezüge, soweit sie nicht zu anderen Einkunftsarten (§ 2 Abs. 3 Ziff. 1 bis 6) gehören, insbesondere
 - a) vererbliche Renten,
 - b) Leibrenten, Leibgedinge, Zeitrenten und andere unvererbliche Renten,
 - c) Zuschüsse und sonstige Vorteile, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden. Ist die Zuwendung freiwillig oder an eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person gewährt, so ist sie nicht dem Empfänger zuzurechnen, wenn der Geber unbeschränkt steuerpflichtig ist;
2. Einkünfte aus Spekulationsgeschäften im Sinn des § 23;
3. Einkünfte aus Leistungen, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten (§ 2 Abs. 3 Ziff. 1 bis 6) noch zu den Einkünften im Sinn der Ziffer 1 oder Ziffer 2 gehören, z. B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände. Solche Einkünfte sind nicht steuerpflichtig, wenn sie weniger als 300 Deutsche Mark im Kalenderjahr betragen haben. Übersteigen die Werbungskosten die Einnahmen, so darf der übersteigende Betrag bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen (§ 2 Abs. 2) werden.

§ 23

Spekulationsgeschäfte

(1) Spekulationsgeschäfte (§ 22 Ziff. 2) sind:

1. Veräußerungsgeschäfte, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung beträgt:
 - a) bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbbaurecht, Erbpachtrecht, Mineralgewinnungsrecht), nicht mehr als zwei Jahre,
 - b) bei anderen Wirtschaftsgütern, insbesondere bei Wertpapieren, nicht mehr als ein Jahr;
2. Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Veräußerung der Wirtschaftsgüter früher erfolgt als der Erwerb.

(2) Außer Ansatz bleiben die Einkünfte aus der Veräußerung von:

1. Schuld- und Rentenverschreibungen von Schuldnern, die Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland haben, es sei denn, daß

bei ihnen neben der festen Verzinsung ein Recht auf Umtausch in Gesellschaftsanteile (Wandelanleihen) oder eine Zusatzverzinsung, die sich nach der Höhe der Gewinnausschüttung des Schuldners richtet, eingeräumt ist oder daß sie von dem Steuerpflichtigen im Ausland erworben worden sind;

2. Forderungen, die in ein inländisches öffentliches Schuldbuch eingetragen sind;

3. Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn.

(3) Spekulationsgeschäfte liegen nicht vor, wenn Wirtschaftsgüter veräußert werden, deren Wert bei Einkünften im Sinn des § 2 Abs. 3 Ziff. 1 bis 6 anzusetzen ist.

(4) Gewinn oder Verlust aus Spekulationsgeschäften ist der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den Werbungskosten andererseits. Gewinne aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn der aus Spekulationsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 1000 Deutsche Mark betragen hat. Verluste aus Spekulationsgeschäften dürfen nur bis zur Höhe des Spekulationsgewinns, den der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr erzielt hat, ausgeglichen werden.

h) Gemeinsame Vorschriften

§ 24

Zu den Einkünften im Sinn des § 2 Abs. 3 gehören auch:

1. Entschädigungen, die gewährt worden sind

a) als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder

b) für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, für die Aufgabe einer Gewinnbeteiligung oder einer Anwartschaft auf eine solche;

2. Einkünfte aus einer ehemaligen Tätigkeit im Sinn des § 2 Abs. 3 Ziff. 1 bis 4 oder aus einem früheren Rechtsverhältnis im Sinn des § 2 Abs. 3 Ziff. 5 bis 7, und zwar auch dann, wenn sie dem Steuerpflichtigen als Rechtsnachfolger zufließen.

III. Veranlagung

§ 25

Veranlagungszeitraum

(1) Die Einkommensteuer wird nach Ablauf des Kalenderjahrs (Veranlagungszeitraums) nach dem Einkommen veranlagt, das der Steuerpflichtige in diesem Veranlagungszeitraum bezogen hat, soweit nicht nach § 46 eine Veranlagung unterbleibt.

(2) Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Veranlagungszeitraums bestanden, so wird das während der Dauer der Steuerpflicht bezogene Einkommen zugrunde gelegt. In diesem Fall kann die Veranlagung bei Wegfall der Steuerpflicht sofort vorgenommen werden.

§ 26

Haushaltsbesteuerung: Ehegatten

(1) Ehegatten werden zusammen veranlagt, solange beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. Diese Voraussetzungen müssen im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate bestanden haben.

(2) Bei der Zusammenveranlagung sind die Einkünfte der Ehegatten zusammenzurechnen.

§ 27

Haushaltsbesteuerung: Kinder

(1) Der Haushaltsvorstand und seine Kinder, für die ihm Kinderermäßigung nach § 32 Abs. 4 Ziff. 2 zusteht, werden zusammen veranlagt, solange er und die Kinder unbeschränkt steuerpflichtig sind.

(2) Bei der Zusammenveranlagung sind die Einkünfte des Haushaltsvorstands und der Kinder zusammenzurechnen.

(3) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 3 Ziff. 4), die Kinder auf Grund eines gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsverhältnisses aus einem dem Haushaltsvorstand fremden Betrieb beziehen, scheiden bei der Zusammenveranlagung aus.

§ 28

Besteuerung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft

Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft gelten Einkünfte, die in das Gesamtgut fallen, als Einkünfte des überlebenden Ehegatten, wenn dieser unbeschränkt steuerpflichtig ist.

§ 29

Durchschnittsätze

(1) Durchschnittsätze können aufgestellt werden:

1. für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit;

2. für die Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung.

(2) Die aufgestellten Durchschnittsätze sind zugrunde zu legen:

1. der Gewinnermittlung, wenn

a) der Umsatz die durch Rechtsverordnung bestimmte Grenze nicht übersteigt und

b) ordnungsmäßige Bücher nicht geführt werden oder die Bücher sachliche Unrichtigkeit vermuten lassen;

2. der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, wenn die Werbungskosten nicht ordnungsmäßig aufgezeichnet werden oder die Aufzeichnungen sachliche Unrichtigkeit vermuten lassen.

(3) Der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus kann in einem Hundertsatz des zuletzt festgestellten Einheitswerts des Grundstücks bemessen werden.

(4) Der Steuerpflichtige kann nicht einwenden, daß die Durchschnittsätze zu hoch festgesetzt seien.

§ 30

Besteuerung bei Auslandsbeziehungen

Die Oberfinanzdirektion kann bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit ohne Rücksicht auf das ausgewiesene Ergebnis die Einkommensteuer in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn besondere unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Beziehungen des Betriebs zu einer Person, die im Inland entweder nicht oder nur beschränkt steuerpflichtig ist, eine Gewinnminderung ermöglichen. Die Oberfinanzdirektion entscheidet nach ihrem Ermessen.

§ 31

Pauschbesteuerung

(1) Bei Personen, die durch Zuzug aus dem Ausland unbeschränkt steuerpflichtig werden, können die obersten Finanzbehörden der Länder mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Einkommensteuer bis zur Dauer von zehn Jahren seit Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht in einem Pauschbetrag festsetzen.

(2) Die Besteuerung der Auslandsbeamten kann durch Rechtsverordnung abweichend von den allgemeinen Vorschriften geregelt werden.

IV. Tarif

§ 32

Steuerklassen

(1) Die zu veranlagende Einkommensteuer bemißt sich nach der Anlage zu diesem Gesetz. Sie beträgt jedoch höchstens 80 vom Hundert des Einkommens. Dabei gilt das folgende:

(2) Steuerklasse I

1. In die Steuerklasse I fallen die Personen, die weder zu Beginn des Veranlagungszeitraums noch mindestens vier Monate in diesem Veranlagungszeitraum verheiratet waren.
2. In die Steuerklasse I gehören nicht die Personen, die in eine der unten aufgezählten Steuerklassen II und III fallen.

(3) Steuerklasse II

In die Steuerklasse II fallen folgende Personen, soweit sie nicht zur Steuerklasse III gehören:

1. Personen, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums oder mehr als vier Monate in diesem Veranlagungszeitraum verheiratet waren.
2. Unverheiratete Personen, die mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranla-

gungszeitraums das 60. Lebensjahr oder, wenn sie verwitwet sind, das 50. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Steuerklasse III

1. In die Steuerklasse III fallen die Personen, denen Kinderermäßigung zusteht (Ziffer 2) oder auf Antrag gewährt wird (Ziffer 3).
2. Kinderermäßigung steht dem Steuerpflichtigen für Kinder zu, die im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.
3. Kinderermäßigung wird dem Steuerpflichtigen auf Antrag gewährt für Kinder, die im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und während dieser Zeit auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet worden sind.
4. Kinder im Sinn der Ziffern 2 und 3 sind:
 - a) eheliche Kinder,
 - b) eheliche Stiefkinder,
 - c) für ehelich erklärte Kinder,
 - d) Adoptivkinder,
 - e) uneheliche Kinder (jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter),
 - f) Pflegekinder.

§ 32 a

(gestrichen)

§ 32 b

Anwendung des Körperschaftsteuersatzes auf Gewinne aus Gewerbebetrieb

(1) Steuerpflichtige, die im Veranlagungszeitraum und in den darauffolgenden zwei Veranlagungszeiträumen ihre gesamten Einkünfte aus Gewerbebetrieb auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 ermitteln, können auf Antrag hinsichtlich dieser Einkünfte die Anwendung des Körperschaftsteuersatzes nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 verlangen. Der Antrag ist schriftlich und unwiderruflich innerhalb der Steuerklärungsfrist für den Veranlagungszeitraum zu stellen, für den diese Art der Versteuerung erstmals in Anspruch genommen wird. An den Antrag bleibt der Steuerpflichtige für drei Veranlagungszeiträume gebunden.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 unterliegen die gesamten Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach Abzug einer angemessenen Vergütung für die Tätigkeit des Steuerpflichtigen im Unternehmen dem für Kapitalgesellschaften jeweils geltenden Steuersatz. Die Vergütung ist nur in Höhe des tatsächlich entnommenen Betrags abzugsfähig.

(3) Die abzugsfähige Vergütung im Sinn des Absatzes 2 und die darüber hinausgehenden Entnahmen, soweit sie die Einlagen in den Veranlagungs-

zeiträumen übersteigen, für die der Antrag nach Absatz 1 gilt, unterliegen zusammen mit den übrigen Einkünften daneben der Versteuerung nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes.

(4) Zu den Entnahmen im Sinn des Absatzes 3 gehören nicht

1. die Beträge, die zur Zahlung der auf das Betriebsvermögen entfallenden Vermögensteuer und zur Zahlung der auf das Betriebsvermögen entfallenden Abgaben nach dem Soforthilfegesetz entnommen worden sind;
2. die nach Absatz 2 zu entrichtende Steuer.

(5) Ein Ausgleich mit Verlusten aus Gewerbebetrieb ist nur im Rahmen des Absatzes 2 zulässig. Ein Ausgleich mit Verlusten aus den übrigen Einkünften ist nur mit Einkünften zulässig, die nach Absatz 3 versteuert werden.

(6) Die Sonderausgaben der §§ 10 und 10 b sind mit folgenden Einschränkungen bei der Einkommensermittlung nach Absatz 3 und nur bei dieser abzugsfähig:

- a) Verluste aus Gewerbebetrieb aus Vorjahren sind in den Veranlagungszeiträumen, für die der Antrag nach Absatz 1 gilt, nur von den Einkünften aus Gewerbebetrieb abzugsfähig, die nach Absatz 2 versteuert werden;
- b) die auf das Betriebsvermögen entfallende bezahlte Vermögensteuer ist bei der Ermittlung des Einkommens nicht als Sonderausgabe im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 6 abzugsfähig;
- c) bei der Bemessung der zur Hälfte abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 2 Ziff. 3 Buchstabe b gilt als Gesamtbetrag der Einkünfte die Summe der Einkünfte im Sinn des Absatzes 3.

(7) Wird der Antrag nach Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Veranlagungszeiträume nicht erneuert, so ist der dann noch vorhandene Gesamtbetrag des während der Anwendung des Absatzes 1 nicht entnommenen Gewinns nachzuversteuern. Bei der Nachversteuerung ist § 34 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Die gleichen Grundsätze finden im Fall des Todes des Steuerpflichtigen Anwendung.

(8) Die Durchführung der Absätze 1 bis 7 wird durch Rechtsverordnung näher geregelt.

§ 33

Außergewöhnliche Belastungen

(1) Bei der Veranlagung werden auf Antrag außergewöhnliche Belastungen, die dem Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen und seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, durch Ermäßigung der Einkommensteuer berücksichtigt.

(2) Als zwangsläufig erwachsene außergewöhnliche Belastungen werden auch die Aufwendungen für die Wiederbeschaffung notwendigen Hausrats und notwendiger Kleidung behandelt, soweit diese durch Kriegseinwirkung oder Aufgabe des Wohn-

sitzes in einem zum Inland gehörenden Gebiet außerhalb des Bundesgebiets verloren wurden und Ersatz aus öffentlichen Mitteln nicht geleistet worden ist. Der vom Einkommen abzuziehende Betrag darf die in § 33 a aufgeführten Beträge nicht überschreiten.

§ 33 a

Freibeträge für besondere Fälle

(1) Bei Flüchtlingen, Vertriebenen und politisch Verfolgten, Personen, die nach dem 30. September 1948 aus Kriegsgefangenschaft heimgekehrt sind (Spätheimkehrer), sowie bei Personen, die den Hausrat und die Kleidung infolge Kriegseinwirkung verloren haben (Totalschaden) und dafür höchstens eine Entschädigung von 50 vom Hundert dieses Kriegssachschadens erhalten haben, wird auf Antrag ein Freibetrag in der folgenden Höhe vom Einkommen abgezogen:

- 540 Deutsche Mark bei Personen der Steuerklasse I,
 - 720 Deutsche Mark bei Personen der Steuerklasse II,
 - 840 Deutsche Mark bei Personen der Steuerklasse III;
- der Betrag von 840 Deutsche Mark erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird, um je 60 Deutsche Mark.

Satz 1 gilt auch, wenn die bezeichneten Voraussetzungen nicht bei dem Steuerpflichtigen selbst, sondern bei der mit ihm zusammen zu veranlagenden Ehefrau vorliegen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen können § 33 für Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung nicht in Anspruch nehmen.

§ 34

Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften

(1) Übersteigt das Einkommen 6000 Deutsche Mark und sind darin außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist auf Antrag die Einkommensteuer für die außerordentlichen Einkünfte auf 10 bis 40 vom Hundert der außerordentlichen Einkünfte zu bemessen. Auf die anderen Einkünfte ist die Einkommensteuertabelle anzuwenden.

(2) Als außerordentliche Einkünfte im Sinn des Absatzes 1 kommen nur in Betracht:

1. Veräußerungsgewinne im Sinn der §§ 14, 16, 17, § 18 Abs. 3;
2. Entschädigungen im Sinn von § 24 Ziff. 1;
3. Zinsen, die nach den §§ 14, 34 und 43 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Finanzwesens vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 232) bei der Einlösung von Auslosungsrechten bezogen werden.

(3) Die Steuersätze nach Absatz 1 sind auf Antrag auch auf Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen anzuwenden, wenn ein Bestandsvergleich für das stehende Holz nicht vorgenommen wird. Als außerordentliche Waldnutzungen gelten ohne Unterschied der Betriebsart alle aus wirtschaftlichen Gründen gebotenen Nutzungen, die über die nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen nachhaltig zu erzielenden jährlichen regelmäßigen Nutzungen hinausgehen. Bei Waldnutzungen infolge höherer Gewalt (Eis-, Schnee-, Windbruch, Insektenfraß oder Brand) ermäßigt sich die nach Absatz 1 zu berechnende Einkommensteuer auf die Hälfte.

(4) Einkünfte, die die Entlohnung für eine Tätigkeit darstellen, die sich über mehrere Jahre erstreckt, unterliegen der Einkommensteuer zu den gewöhnlichen Steuersätzen. Zum Zweck der Einkommensteuerveranlagung können diese Einkünfte auf die Jahre verteilt werden, in deren Verlauf sie erzielt wurden und als Einkünfte eines jeden dieser Jahre angesehen werden, vorausgesetzt, daß die Gesamtverteilung drei Jahre nicht überschreitet.

(5) Die Steuersätze nach Absatz 1 sind auf Antrag bei Steuerpflichtigen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit oder aus selbständiger Arbeit, die aus einer Berufstätigkeit im Sinn des § 18 Abs. 1 Ziff. 1 bezogen werden, auf Nebeneinkünfte aus wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Tätigkeit unter folgenden Voraussetzungen anzuwenden:

1. Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder die Einkünfte aus der Berufstätigkeit müssen die übrigen Einkünfte überwiegen;
2. die Einkünfte aus wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Tätigkeit dürfen nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören und müssen von den Einkünften aus der Berufstätigkeit abgrenzbar sein.

Die Steuersätze nach Absatz 1 sind in diesen Fällen auf die Einkünfte aus wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Tätigkeit anzuwenden, die 50 vom Hundert der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder aus der Berufstätigkeit nicht übersteigen.

§ 34a

Die gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind steuerfrei, wenn der Arbeitslohn insgesamt 7200 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt.

V. Entrichtung der Steuer

1. Vorauszahlungen

§ 35

Bemessung und Entrichtung der Vorauszahlungen

(1) Der Steuerpflichtige hat am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember Vorauszahlungen zu entrichten.

(2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Steuer, die sich nach Anrechnung

der Steuerabzugsbeträge (§ 47 Abs. 1 Ziff. 2) bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Das Finanzamt kann die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

§§ 36 und 37

(gestrichen)

2. Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer)

§ 38

Entrichtung der Lohnsteuer

(1) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer). Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für den Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

(2) Wenn der Arbeitslohn ganz oder teilweise aus Sachbezügen (§ 8) besteht und der Barlohn zur Deckung der Lohnsteuer nicht ausreicht, so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den zur Deckung der Lohnsteuer erforderlichen Betrag zu zahlen. Unterläßt das der Arbeitnehmer, so hat der Arbeitgeber einen entsprechenden Teil der Sachbezüge nach seinem Ermessen zurückzubehalten und die Lohnsteuer abzuführen.

(3) Der Arbeitnehmer ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) Steuerschuldner. Der Arbeitgeber haftet aber für die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer. Der Arbeitnehmer (Steuerschuldner) wird nur in Anspruch genommen,

1. wenn der Arbeitgeber den Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder
2. wenn der Arbeitnehmer weiß, daß der Arbeitgeber die einbehaltene Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt, oder
3. wenn der Arbeitnehmer eine ihm ausdrücklich auferlegte Verpflichtung, seine Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen, nicht erfüllt.

§ 39

Bemessung der Lohnsteuer

(1) Die Lohnsteuer bemißt sich nach der Anlage zu diesem Gesetz. Wird der Arbeitslohn für einen monatlichen Zeitraum gezahlt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer ein Zwölftel des Jahresbetrags. Wird der Arbeitslohn für einen anderen als monatlichen Zeitraum gezahlt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer Bruchteile der Beträge der Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlung, und zwar:

- für nicht mehr als vier Arbeitsstunden, aber nicht mehr als einen halben Arbeitstag $\frac{1}{52}$,
- für mehr als vier Arbeitsstunden, aber nicht mehr als einen Arbeitstag $\frac{1}{26}$,
- für volle Arbeitswochen $\frac{6}{26}$.

Für die Anwendung der Lohnsteuertabelle gilt das folgende:

(2) Steuerklasse I

1. In die Steuerklasse I fallen die Arbeitnehmer, die nicht verheiratet sind.
2. Unter Ziffer 1 fallen nicht:
 - a) Arbeitnehmer, denen Kinderermäßigung zusteht (Absatz 4 Ziffer 2) oder auf Antrag gewährt wird (Absatz 4 Ziffer 3),
 - b) unverheiratete Arbeitnehmer, die das 60. Lebensjahr, oder, wenn sie verwitwet sind, das 50. Lebensjahr vollendet haben (Absatz 3 Ziffer 2).

(3) Steuerklasse II

In die Steuerklasse II fallen, soweit sie nicht zur Steuerklasse III gehören:

1. die Arbeitnehmer, die verheiratet sind,
2. unverheiratete Arbeitnehmer, die das 60. Lebensjahr, oder, wenn sie verwitwet sind, das 50. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Steuerklasse III

1. In die Steuerklasse III fallen die Arbeitnehmer, denen Kinderermäßigung zusteht (Ziffer 2) oder auf Antrag gewährt wird (Ziffer 3).
2. Dem Arbeitnehmer steht Kinderermäßigung zu für Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Dem Arbeitnehmer wird auf Antrag Kinderermäßigung gewährt für Kinder, die auf Kosten des Arbeitnehmers unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Kinder im Sinn der Ziffern 2 und 3 sind:
 - a) eheliche Kinder,
 - b) eheliche Stiefkinder,
 - c) für ehelich erklärte Kinder,
 - d) Adoptivkinder,
 - e) uneheliche Kinder (jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter),
 - f) Pflegekinder.

(5) Für die Eintragung der Steuerklasse und der Zahl der Kinder bei Ausschreibung der Lohnsteuerkarte (§ 42) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahrs maßgebend, für das die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben wird. Treten bei einem Arbeitnehmer die Voraussetzungen für eine ihm günstigere Steuerklasse ein oder erhöht sich die Zahl der bei der Steuerklasse III zu berücksichtigenden Personen, so ist auf Antrag die Lohnsteuerkarte zu ergänzen. Die Ergänzung ist erst bei der Lohnzahlung zu berücksichtigen, bei der die ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt wird.

(6) Die Höhe der Lohnsteuer wird in folgenden Fällen durch Rechtsverordnung bestimmt:

1. wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte (§ 42) vorlegt;

2. wenn der Arbeitnehmer in mehreren Dienstverhältnissen gleichzeitig steht;
3. wenn die Ehefrau, die nicht dauernd vom Ehemann getrennt lebt, in einem Dienstverhältnis steht;
4. wenn ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, nicht festgestellt werden kann.

§ 40

(gestrichen)

§ 41

Berücksichtigung besonderer Verhältnisse

(1) Auf Antrag des Arbeitnehmers werden für die Berechnung der Lohnsteuer die folgenden Beträge vom Arbeitslohn abgezogen:

1. wenn die Werbungskosten im Sinn der §§ 9, 7c und 7d Abs. 2, die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen sind, 312 Deutsche Mark im Jahr übersteigen, der 312 Deutsche Mark übersteigende Betrag;
2. wenn die Sonderausgaben im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 1, 2 Buchstaben a und b, 5 und 6, Absatz 2 und des § 10b 468 Deutsche Mark im Jahr übersteigen, der 468 Deutsche Mark übersteigende Betrag;
3. wenn Sonderausgaben im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben c und d und Absatz 2 vorliegen, der Betrag dieser Sonderausgaben;
4. wenn außergewöhnliche Belastungen dem Arbeitnehmer zwangsläufig erwachsen und seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (§ 33), ein vom Finanzamt zu bestimmender Betrag;
5. die nach § 33a abzugsfähigen Beträge.

(2) Das Finanzamt hat die nach Absatz 1 vom Arbeitslohn abzuziehenden Beträge auf der Lohnsteuerkarte (§ 42) einzutragen. Der Abzug ist erst bei der Lohnzahlung vorzunehmen, bei der dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte mit dieser Eintragung vorgelegt wird.

§ 42

Lohnsteuerkarte

Der Arbeitnehmer muß sich für die Lohnsteuerberechnung vor Beginn des Kalenderjahrs oder des Dienstverhältnisses von der Gemeindebehörde eine Lohnsteuerkarte ausschreiben lassen und muß diese dem Arbeitgeber vorlegen. Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerkarte während der Dauer des Dienstverhältnisses aufzubewahren und sie dem Arbeitnehmer am Ende des Kalenderjahrs oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses zurückzugeben. Durch Rechtsverordnung kann ein anderes Verfahren vorgeschrieben werden.

**3. Steuerabzug vom Kapitalertrag
(Kapitalertragsteuer)**

§ 43

Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge

(1) Bei den folgenden inländischen Kapitalerträgen wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben:

1. Gewinnanteilen (Dividenden), Zinsen, Ausbeuten und sonstigen Bezügen aus Aktien, Kuxen, Genußscheinen, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Kolonialgesellschaften, aus Anteilen an der Reichsbank und an bergbautreibenden Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben;
2. Einkünften aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter.

(2) Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge sind auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den im Absatz 1 bezeichneten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden.

(3) Kapitalerträge sind als inländische anzusehen, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat.

§ 44

Bemessung und Entrichtung der Kapitalertragsteuer

(1) Der Schuldner hat die Kapitalertragsteuer mit 25 vom Hundert der Kapitalerträge für den Gläubiger einzubehalten. Er hat den Steuerabzug in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen, und die einbehaltenen Steuerabzüge innerhalb einer Woche an das Finanzamt abzuführen. Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge beim Gläubiger zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören.

(2) Dem Steuerabzug unterliegen die vollen Kapitalerträge ohne Abzug.

(3) Der Gläubiger ist beim Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) Steuerschuldner. Der Schuldner der Kapitalerträge haftet aber für die Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer. Der Gläubiger (Steuerschuldner) wird nur in Anspruch genommen,

1. wenn der Schuldner die Kapitalerträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder
2. wenn der Gläubiger weiß, daß der Schuldner die einbehaltene Kapitalertragsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt.

4. Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen (Aufsichtsratssteuer)

§ 45

Steuerabzugspflichtige Aufsichtsratsvergütungen

Bei Mitgliedern des Aufsichtsrats (Verwaltungsrats) von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstigen Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Personenvereinigungen des privaten und des öffentlichen Rechts, bei denen die Gesellschafter nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, unterliegen die Vergütungen jeder Art, die ihnen

von den genannten Unternehmungen für die Überwachung der Geschäftsführung gewährt werden (Aufsichtsratsvergütungen), dem Steuerabzug (Aufsichtsratssteuer).

§ 45 a

Bemessung und Entrichtung der Aufsichtsratssteuer

(1) Das Unternehmen hat die Aufsichtsratssteuer mit 50 vom Hundert der Aufsichtsratsvergütung für das Aufsichtsratsmitglied einzubehalten. Es hat den Steuerabzug in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Aufsichtsratsvergütung dem Aufsichtsratsmitglied zufließt, und die einbehaltenen Steuerabzüge innerhalb einer Woche an das Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen.

(2) Dem Steuerabzug unterliegt der volle Betrag der Aufsichtsratsvergütung ohne jeden Abzug. Werden Reisekosten (Tagegelder und Fahrtauslagen) besonders gewährt, so gehören sie zu den Aufsichtsratsvergütungen nur insoweit, als sie die tatsächlichen Auslagen übersteigen.

(3) Das Aufsichtsratsmitglied ist beim Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen (Aufsichtsratssteuer) Steuerschuldner. Das Unternehmen haftet aber für die Einbehaltung und Abführung der Steuer. Das Aufsichtsratsmitglied (Steuerschuldner) wird nur in Anspruch genommen,

1. wenn das Unternehmen die Aufsichtsratsvergütung nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder
2. wenn das Aufsichtsratsmitglied weiß, daß das Unternehmen die einbehaltene Steuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt.

5. Veranlagung von steuerabzugspflichtigen Einkünften

§ 46

(1) Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird der Steuerpflichtige mit dem Einkommen veranlagt, wenn

1. das Einkommen 24 000 Deutsche Mark oder mehr beträgt oder
2. die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, mehr als 600 Deutsche Mark betragen oder
3. der Steuerpflichtige Einkünfte aus mehreren Dienstverhältnissen bezogen hat, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterlegen haben, und der Gesamtbetrag dieser Einkünfte 3600 Deutsche Mark übersteigt oder
4. der Steuerpflichtige die Veranlagung beantragt und ein berechtigtes Interesse nachweist.

(2) Ist aus den in Absatz 1 bezeichneten Gründen eine Veranlagung ausgeschlossen, so gilt die Einkommensteuer, die auf die Einkünfte aus nichtselb-

ständiger Arbeit entfällt, für den Arbeitnehmer als abgegolten, wenn seine Haftung erloschen ist (§ 38 Abs. 3).

6. Abschlußzahlung

§ 47

(1) Auf die Einkommensteuerschuld werden angerechnet:

1. die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen,
2. die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge, soweit sie auf die im Veranlagungszeitraum bezogenen Einkünfte entfallen.

(2) Ist die Einkommensteuerschuld größer als die Summe der Beträge, die nach Absatz 1 anzurechnen sind, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung).

(3) Ist die Einkommensteuerschuld kleiner als die Summe der Beträge, die nach Absatz 1 anzurechnen sind, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids dem Steuerpflichtigen nach seiner Wahl entweder auf seine Steuerschuld gutgeschrieben oder zurückgezahlt.

VI. Besteuerung nach dem Verbrauch

§ 48

(1) Der Steuerpflichtige kann nach dem Verbrauch besteuert werden, wenn der Verbrauch im Kalenderjahr 10 000 Deutsche Mark überstiegen hat und um mindestens die Hälfte höher ist als das Einkommen. Der Betrag von 10 000 Deutsche Mark erhöht sich um je 2000 Deutsche Mark für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung nach § 32 Abs. 4 zusteht oder gewährt wird.

(2) Zum Verbrauch gehören alle Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seinen Haushalt und für seine Lebensführung und die Lebensführung seiner Angehörigen.

(3) Zum Verbrauch gehören nicht:

1. die Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1);
2. die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern;
3. Ausgaben für Aussteuern oder Ausstattungen, soweit sie das den Verhältnissen des Steuerpflichtigen entsprechende Maß nicht überstiegen haben;
4. Ausgaben für politische, künstlerische, mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke;
5. Ausgaben, die durch Krankheiten, Todesfälle oder Unglücksfälle oder durch körperliche oder geistige Gebrechen verursacht sind;
6. Aufwendungen, die durch Geburt eines Kindes entstanden sind;
7. außerordentliche Aufwendungen, die durch den Unterhalt oder die Erziehung eines

Kindes oder den Unterhalt eines bedürftigen Angehörigen entstanden sind;

8. Aufwendungen aus sozialen Beweggründen für Arbeitnehmer oder frühere Arbeitnehmer oder für ihre Angehörigen;
9. der Teil des Verbrauchs, den der Steuerpflichtige bestritten hat

a) aus Einkommen, das er in den letzten drei Jahren versteuert, aber nicht verbraucht hat,

b) aus Bezügen, die nach § 3 steuerfrei sind, oder aus Bezügen, die dem Steuerpflichtigen nach § 22 Ziff. 1 Buchstabe c Satz 2 nicht zuzurechnen sind.

(4) Die Einkommensteuer nach dem Verbrauch beträgt nur die Hälfte der Steuer, die sich aus der Einkommensteuertabelle ergibt. Wenn der sich danach ergebende Steuerbetrag geringer ist als der Steuerbetrag, der sich bei Zugrundelegung des Einkommens ergeben würde, so ist der Besteuerung nicht der Verbrauch, sondern das Einkommen zugrunde zu legen.

VII. Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger

§ 49

Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte

Inländische Einkünfte im Sinn der beschränkten Einkommensteuerpflicht (§ 1 Abs. 2) sind:

1. Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- und Forstwirtschaft (§§ 13, 14);
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15, 16), für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist, und Einkünfte aus der Veräußerung eines Anteils an einer inländischen Kapitalgesellschaft (§ 17);
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist;
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, und Einkünfte, die aus inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen der Deutschen Reichsbahn und der Reichsbank mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden;
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinn des § 20 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat, und Einkünfte im Sinn des § 20 Abs. 1 Ziff. 3 und 4, wenn das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz, durch inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert ist. Ausgenommen sind die Dividenden aus Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn und Zinsen aus Anleihen und Forderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch

eingetragen sind oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind. Die Einkünfte aus Teilschuldverschreibungen unterliegen aber der beschränkten Steuerpflicht, wenn bei ihnen neben der festen Verzinsung ein Recht auf Umtausch in Gesellschaftsanteile (Wandelanleihen) oder eine Zusatzverzinsung eingeräumt ist, die sich nach der Höhe der Gewinnausschüttungen des Schuldners richtet (Gewinnobligationen), und wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat;

6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21), wenn das unbewegliche Vermögen, die Sachinbegriffe oder Rechte im Inland belegen oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind oder in einer inländischen Betriebsstätte verwertet werden;
7. sonstige Einkünfte im Sinn des § 22 Ziff. 1, soweit sie dem Steuerabzug unterworfen werden;
8. sonstige Einkünfte im Sinn des § 22 Ziff. 2, soweit es sich um Spekulationsgeschäfte mit inländischen Grundstücken oder mit inländischen Rechten handelt, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen.

§ 50

Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige

(1) Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 und § 9 a) oder Werbungskosten (§§ 9 und 9 a) nur insoweit abziehen, als sie mit inländischen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 ist nur anzuwenden, wenn ein wirtschaftlicher Zusammenhang der in dieser Vorschrift bezeichneten Sonderausgaben mit inländischen Einkünften besteht und der Gewinn auf Grund im Inland ordnungsmäßig geführter Bücher nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 ermittelt wird. Die Vorschriften des § 34 sind nur insoweit anzuwenden, als sie sich auf Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen und auf Veräußerungsgewinne der §§ 14, 16, 17 und 18 Abs. 3 beziehen. Nicht anzuwenden sind die übrigen Vorschriften der §§ 10 und 34 und die Vorschriften der §§ 33 und 33 a.

(2) Bei Einkünften, die dem Steuerabzug unterliegen, und bei Einkünften im Sinn des § 20 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 ist für beschränkt Steuerpflichtige ein Ausgleich (§ 2 Abs. 2) mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten nicht zulässig.

(3) Die Einkommensteuer bemißt sich bei beschränkt Steuerpflichtigen, die veranlagt werden, nach Steuerklasse II der Einkommensteuertabelle. Sie beträgt aber mindestens 25 vom Hundert der Einkünfte.

(4) Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn, vom Kapitalertrag oder von Aufsichtsratsvergütungen unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgegolten, wenn die Einkünfte nicht Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind.

Die Höhe der Lohnsteuer wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

(5) Das Finanzamt kann die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist oder eine gesonderte Berechnung der Einkünfte besonders schwierig ist.

(6) Das Finanzamt kann die Einkommensteuer von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften, soweit diese nicht bereits dem Steuerabzug unterliegen, im Wege des Steuerabzugs erheben, wenn dies zur Sicherstellung des Steueranspruchs zweckmäßig ist. Das Finanzamt bestimmt hierbei die Höhe des Steuerabzugs.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch im Fall des § 1 Abs. 3.

VIII. Ermächtigungs- und Schlußvorschriften

§ 51

Ermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung dieses Gesetzes für den Veranlagungszeitraum 1951 Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist, und zwar:
 - a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht,
 - b) über die Ermittlung der Einkünfte und die Feststellung des Einkommens einschließlich der abzugsfähigen Beträge,
 - c) über die Veranlagung, die Anwendung der Tarifvorschriften und die Regelung der Steuerentrichtung einschließlich der Steuerabzüge,
 - d) über die Besteuerung der beschränkt Steuerpflichtigen einschließlich eines Steuerabzugs;
2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen:
 - a) über die Nachversteuerung in den Fällen des § 10 a Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950,
 - b) über die Nachversteuerung der Mehrernten im Sinn des § 32 a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950,
 - c) über die Bemessung, Entrichtung und Anrechnung von Vorauszahlungen,
 - d) über eine Abschreibungsfreiheit zur Förderung des Baus von Landarbeiterwohnungen und über eine Steuerermäßigung beim Bau von Heuerlings- und Werkwohnungen für ländliche Arbeiter,

- e) über die steuerliche Behandlung von Erfindervergütungen,
- f) über die Anerkennung steuerbegünstigter Kapitalansammlungsverträge,
- g) über die Anerkennung gemeinnütziger Zwecke als besonders förderungswürdig,
- h) über die sich aus der Aufhebung oder Änderung von Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Rechtsfolgen, soweit dies zur Überleitung erforderlich ist und diese Rechtsfolgen nicht in einem Gesetz geregelt sind;

3. die in den §§ 3, 7 c Abs. 1, 9 a, 29, 31, 32 b, 39, 42 und 50 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.

(2) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gelten Vorschriften, die auf Grund des Absatzes 1 Ziffer 1 erlassen werden oder auf Grund des Artikels II Ziff. 1 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 29. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 95) erlassen worden sind, auch für das Kalenderjahr 1952.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 52

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich der besonderen Regelung in den Absätzen 2 bis 9 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1951 anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 und 3, der §§ 5 und 9 a sowie des § 50 Abs. 1, soweit er sich auf § 9 a bezieht, sind vom 1. Juli 1951 ab anzuwenden.

(3) Die Vorschrift des § 7 a findet erstmals Anwendung für Anschaffungen und Herstellungen, die nach dem 30. Juni 1951 erfolgen.

(4) Die Vorschriften des § 7 c und 7 d Abs. 2 gelten erstmals für Zuschüsse und Darlehen, die nach dem 30. Juni 1951 gegeben werden.

(5) Für den Veranlagungszeitraum 1951 ist § 33 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 1) mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Spätheimkehrer die Personen anzusehen sind, die nach dem 30. September 1948 aus Kriegsgefangenschaft heimgekehrt sind. Das gilt auch für den Steuerabzug vom Arbeitslohn im Kalenderjahr 1951. Die Vorschrift des § 33 a Abs. 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1952 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist die Vorschrift des § 33 a Abs. 1 erstmals für den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1951 endet.

(6) Die Vorschrift des § 34 a gilt erstmals für den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 30. Juni 1951 beginnt.

(7) Steuerfreie Beträge, die für Ausgaben im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe e des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 bis zum Ablauf des 30. Juni 1951 auf der Lohnsteuerkarte 1951 eingetragen worden sind, werden durch die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn die Eintragung bis zum Ablauf des 30. Juni 1951 beantragt worden ist.

(8) Werden neben steuerfreien Beträgen nach Absatz 7 weitere steuerfreie Beträge nach dem 30. Juni 1951 geltend gemacht, so ist der für das Kalenderjahr 1951 insgesamt steuerfrei bleibende Jahresbetrag nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes in der vorliegenden Fassung zu ermitteln. Jedoch sind bei der Ermittlung des steuerfreien Jahresbetrags in diesen Fällen Aufwendungen im Sinn von § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe e des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 mindestens mit dem Betrag zu berücksichtigen, mit dem diese Aufwendungen in dem nach Absatz 7 ermittelten steuerfreien Jahresbetrag enthalten sind.

(9) In den Fällen der Absätze 7 und 8 ist ein danach im Lohnsteuerverfahren gewährter steuerfreier Betrag auch bei der Veranlagung des Arbeitnehmers zu berücksichtigen.

§ 53

Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes tritt am 1. Juli 1951 in Kraft.

Anlage zu § 32 und § 39 des Einkommensteuergesetzes

Grundtabelle A

1. Die Einkommensteuer beträgt in Steuerklasse I bei einem Einkommen

bis	750 DM	=	0 DM				
über	750	bis	1 200 DM	=	0	+ 10%	des 750 DM übersteigenden Betrags
"	1 200	"	2 400	"	45	+ 15%	" 1 200
"	2 400	"	3 600	"	225	+ 20%	" 2 400
"	3 600	"	4 800	"	465	+ 25%	" 3 600
"	4 800	"	6 000	"	765	+ 30%	" 4 800
"	6 000	"	7 200	"	1 125	+ 35%	" 6 000
"	7 200	"	9 000	"	1 545	+ 40%	" 7 200
"	9 000	"	20 000	"	2 265	+ 45%	" 9 000
"	20 000	"	30 000	"	7 215	+ 50%	" 20 000
"	30 000	"	40 000	"	12 215	+ 55%	" 30 000
"	40 000	"	60 000	"	17 715	+ 60%	" 40 000
"	60 000	"	80 000	"	29 715	+ 70%	" 60 000
"	80 000	"	100 000	"	43 715	+ 75%	" 80 000
"	100 000	"	150 000	"	58 715	+ 80%	" 100 000
"	150 000	"	200 000	"	98 715	+ 85%	" 150 000
"	200 000	"	250 000	"	141 215	+ 90%	" 200 000
"	250 000			"	186 215	+ 95%	" 250 000

2. Auf die Steuerklassen II und III werden die Steuersätze der Ziffer 1 mit den folgenden Maßgaben angewendet:

- 600 DM des Jahreseinkommens aller Steuerpflichtigen der Steuerklassen II und III bleiben steuerfrei.
- Für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen gemäß § 32 des Einkommensteuergesetzes eine Steuerermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird, bleiben weitere 600 DM des Jahreseinkommens steuerfrei.

3. Bei Einkommen bis 5 000 DM ist die Einkommensteuer nach der Tabelle B zu ermitteln. Bei höheren Einkommen ist die Steuer nach den Absätzen 1 und 2 zu errechnen.

4. Die Lohnsteuer bemißt sich nach den Ziffern 1 bis 3 unter Berücksichtigung eines Pauschbetrags von 780 Deutsche Mark jährlich (für Werbungskosten 312 Deutsche Mark, für Sonderausgaben 468 Deutsche Mark).

Tabelle B
Einkommensteuer für Einkommen bis 5000 DM

Einkommen DM	Steuerklasse		Steuerklasse III bei Kinderermäßigung für				
	I	II	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
1	2	3	4	5	6	7	8
von—bis							
— — 750	—	—	—	—	—	—	—
751— 800	6	—	—	—	—	—	—
801— 850	10	—	—	—	—	—	—
851— 900	15	—	—	—	—	—	—
901— 950	20	7	—	—	—	—	—
951—1000	25	11	—	—	—	—	—
1001—1050	29	15	—	—	—	—	—
1051—1100	33	18	—	—	—	—	—
1101—1150	37	21	—	—	—	—	—
1151—1200	41	25	—	—	—	—	—
1201—1250	45	28	—	—	—	—	—
1251—1300	52	31	—	—	—	—	—
1301—1350	60	35	10	—	—	—	—
1351—1400	67	38	15	—	—	—	—
1401—1450	75	41	18	—	—	—	—
1451—1500	82	45	21	—	—	—	—
1501—1550	90	48	25	—	—	—	—
1551—1600	97	51	28	7	—	—	—
1601—1650	105	55	31	10	—	—	—
1651—1700	112	58	35	12	—	—	—
1701—1750	120	61	38	18	—	—	—
1751—1800	127	64	40	20	—	—	—
1801—1850	135	67	43	23	—	—	—
1851—1900	142	70	45	25	—	—	—
1901—1950	150	73	48	28	—	—	—
1951—2000	157	76	50	30	—	—	—
2001—2050	165	80	53	33	—	—	—
2051—2100	172	83	56	36	—	—	—
2101—2150	180	90	59	39	—	—	—
2151—2200	187	97	62	42	—	—	—
2201—2250	195	105	65	45	—	—	—
2251—2300	202	112	68	48	10	—	—
2301—2350	210	120	72	50	15	—	—
2351—2400	217	127	76	57	18	—	—
2401—2450	225	135	80	60	21	—	—
2451—2500	235	142	85	64	25	—	—
2501—2550	245	150	89	67	28	—	—
2551—2600	255	157	93	70	31	—	—
2601—2650	265	165	96	72	35	—	—
2651—2700	275	172	100	75	38	—	—
2701—2750	285	180	104	78	41	—	—
2751—2800	295	187	107	80	45	—	—
2801—2850	305	195	110	84	48	—	—

Einkommen DM	Steuerklasse		Steuerklasse III bei Kinderermäßigung für				
	I	II	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
1	2	3	4	5	6	7	8
von—bis							
2851—2900	315	202	115	86	51	—	—
2901—2950	325	210	120	89	53	—	—
2951—3000	335	217	127	91	55	10	—
3001—3050	345	225	135	94	58	14	—
3051—3100	355	235	142	96	60	17	—
3101—3150	365	245	150	100	62	20	—
3151—3200	375	255	157	102	65	24	—
3201—3250	385	265	165	105	66	26	—
3251—3300	395	275	172	108	68	29	—
3301—3350	405	285	180	110	70	32	—
3351—3400	415	295	187	113	71	35	—
3401—3450	425	305	195	116	73	37	—
3451—3500	435	315	202	118	75	40	—
3501—3550	445	325	210	120	76	40	—
3551—3600	455	335	217	127	78	41	—
3601—3650	465	345	225	135	80	42	—
3651—3700	477	355	235	142	81	43	—
3701—3750	490	365	245	150	83	44	—
3751—3800	502	375	255	157	85	45	—
3801—3850	515	385	265	165	86	45	—
3851—3900	527	395	275	172	88	45	—
3901—3950	540	405	285	180	91	46	—
3951—4000	552	415	295	187	97	47	3
4001—4050	565	425	305	195	105	48	4
4051—4100	577	435	315	202	112	49	5
4101—4150	590	445	325	210	120	50	6
4151—4200	602	455	335	217	127	50	8
4201—4250	615	465	345	225	135	51	9
4251—4300	627	477	355	235	142	52	10
4301—4350	640	490	365	245	150	60	10
4351—4400	652	502	375	255	157	67	10
4401—4450	665	515	385	265	165	75	10
4451—4500	677	527	395	275	172	82	10
4501—4550	690	540	405	285	180	90	15
4551—4600	702	552	415	295	187	97	20
4601—4650	715	565	425	305	195	105	25
4651—4700	727	577	435	315	202	112	30
4701—4750	740	590	445	325	210	120	35
4751—4800	752	602	455	335	217	127	40
4801—4850	765	615	465	345	225	135	45
4851—4900	780	627	477	355	235	142	52
4901—4950	795	640	490	365	245	150	60
4951—5000	810	652	502	375	255	157	67

Bekanntmachung der Neufassung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung.

Vom 17. Januar 1952.

Auf Grund des § 1 Ziff. 20 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes (ESt- und KSt-Änderungsgesetz 1951) vom 27. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 411) wird nachstehend der Wortlaut der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung unter Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung einkommensteuerlicher Durchführungsvorschriften vom 10. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 943) bekanntgemacht.

Bonn, den 17. Januar 1952.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 17. Januar 1952 (EStDV 1951).

Zu § 2 Abs. 5 des Gesetzes

§ 1

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr umfaßt einen Zeitraum von zwölf Monaten. Es darf einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten nur umfassen, wenn

1. ein Betrieb eröffnet oder aufgegeben wird oder
2. ein Steuerpflichtiger von regelmäßigen Abschlüssen auf einen bestimmten Tag zu regelmäßigen Abschlüssen auf einen anderen bestimmten Tag übergeht.

§ 2

Wirtschaftsjahr bei Land- und Forstwirten

(1) Macht ein Land- und Forstwirt regelmäßig Abschlüsse für ein Wirtschaftsjahr, das nicht am 30. Juni, aber an einem anderen Tag in der Zeit vom 24. Juni bis 6. Juli endet, so ist dieses Wirtschaftsjahr das Wirtschaftsjahr im Sinn des § 2 Abs. 5 Ziff. 1 des Gesetzes.

(2) Bei reiner Weidewirtschaft und reiner Viehzucht ist Wirtschaftsjahr der Zeitraum vom 1. Mai bis 30. April. Der Begriff der reinen Weidewirtschaft schließt nicht aus, daß neben Weide und Wiese auch in geringem Umfang Ackerland bewirtschaftet wird.

(3) Die Oberfinanzdirektionen können bei Land- und Forstwirten für bestimmte Betriebsarten und für bestimmte Gebiete an Stelle der Wirtschaftsjahre, die im § 2 Abs. 5 Ziff. 1 des Gesetzes und in den obigen Absätzen 1 und 2 bezeichnet sind, einen anderen zwölfmonatigen Zeitraum bestimmen, wenn das aus wirtschaftlichen Gründen nach der besonderen Gestaltung der Betriebe erforderlich ist. Die Bestimmung ist ortsüblich bekanntzumachen. Eine Bestimmung im Sinn des Satzes 1 kann auch für den einzelnen Fall getroffen werden.

Zu § 2 Abs. 6 des Gesetzes

§ 2 a

Aufteilung des Gewinns aus Gewerbebetrieb

(1) Zu den gesamten Umsätzen im Sinn des § 2 Abs. 6 Ziff. 2 des Gesetzes gehören außer den

steuerbaren Umsätzen im Sinn des Umsatzsteuergesetzes auch nicht steuerbare Umsätze, z. B. Umsätze im Ausland, in Freihäfen und Zollausschlüssen und auf Schiffen außerhalb der Hoheitsgrenze.

(2) Je nach der Art der Berechnung der Umsatzsteuer bei der Umsatzsteuerveranlagung erfolgt die Aufteilung nach den Isteinnahmen oder nach den Solleinnahmen.

§ 2 b

Veräußerungsgewinne und abweichende Wirtschaftsjahre

Veräußerungsgewinne im Sinn der §§ 14 und 16 des Einkommensteuergesetzes bleiben bei der Aufteilung des Gewinns nach § 2 Abs. 6 des Gesetzes außer Betracht. Diese Veräußerungsgewinne sind bei der Veranlagung für das Kalenderjahr, in dem sie erzielt sind, voll zu berücksichtigen.

Zu § 3 des Gesetzes

§ 3

Steuerfreie Einnahmen

(1) Die Vorschriften in der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung sind, soweit es sich um die Steuerpflicht oder die Steuerfreiheit von Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit handelt, auch bei der Veranlagung anzuwenden.

(2) Der nach § 3 Ziff. 4 des Gesetzes steuerfrei bleibende Betrag mindert sich um den Betrag, um den Renten aus Versicherungsverträgen oder aus Unterstützungskassen den für sie bestimmten Höchstbetrag von insgesamt 3600 Deutsche Mark im Jahr übersteigen.

Zu §§ 4 bis 7 des Gesetzes

§ 4

Eröffnung und Aufgabe eines Betriebs

(1) Wird ein Betrieb eröffnet oder erworben, so tritt für die Berechnung des Gewinns an die Stelle des Schlusses des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs der Zeitpunkt der Eröffnung oder des Erwerbs des Betriebs.

(2) Wird ein Betrieb aufgegeben oder veräußert, so tritt für die Berechnung des Gewinns an die

Stelle des Schlusses des Wirtschaftsjahrs der Zeitpunkt der Aufgabe oder der Veräußerung des Betriebs.

§ 5

Bewertung bei unentgeltlicher Übertragung

(1) Wird ein Betrieb oder ein Teilbetrieb unentgeltlich übertragen, so sind bei der Ermittlung des Gewinns des bisherigen Betriebsinhabers die Wirtschaftsgüter mit den Werten anzusetzen, die sich nach § 6 Ziff. 1 bis 3 des Gesetzes ergeben. Der Rechtsnachfolger ist an diese Werte gebunden.

(2) Werden nur einzelne Wirtschaftsgüter unentgeltlich übertragen, so gilt für den Empfänger als Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Betrag, den er für das einzelne Wirtschaftsgut im Zeitpunkt des Empfangs hätte aufwenden müssen.

(3) Im Fall des § 4 Abs. 3 des Gesetzes gelten für die Bemessung der Absetzung für Abnutzung die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 6

Einlagen

Führt der Steuerpflichtige dem Betrieb Wirtschaftsgüter zu, die vor dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt worden sind, so gilt als Anschaffungs- oder Herstellungskosten höchstens der Betrag, mit dem der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut in einer Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark auf den 21. Juni 1948 hätte ansetzen können.

§ 7

Bewertungsfreiheit für geringwertige Anlagegüter

Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können abnutzbare bewegliche Anlagegüter, die einer selbständigen Bewertung und Nutzung fähig sind, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung voll abschreiben, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten im neuen oder gebrauchten Zustand 200 Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 7 a

Bemessung der Absetzung für Abnutzung im Fall des § 4 Abs. 3 des Gesetzes

Für die Bemessung der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung bei Wirtschaftsgütern, die am 21. Juni 1948 zum Betriebsvermögen gehört haben, gilt im Fall des § 4 Abs. 3 des Gesetzes folgendes:

1. Bei Gebäuden ist § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279) ¹⁾ entsprechend anzuwenden;
2. bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sind als Anschaffungs- oder Herstellungskosten höchstens die Werte zugrunde

¹⁾ An die Stelle des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279) tritt im Land Rheinland-Pfalz das Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) des Landes Rheinland-Pfalz vom 6. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 421).

zu legen, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 18 des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279) ¹⁾ ergeben würden.

Zu §§ 7 a bis 7 e des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 und zu §§ 7 a bis 7 d des Gesetzes

§ 8

Ordnungsmäßige Buchführung

(1) Eine ordnungsmäßige Buchführung im Sinn der §§ 7 a, 7 c, 7 d Abs. 2, 7 e Abs. 2 und 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 1), im Sinn der §§ 7 a, 7 c Abs. 1, 7 d Abs. 2 und 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes und im Sinn des § 7 liegt auch vor, wenn ein Land- und Forstwirt über seinen Betrieb Bücher führt, die mindestens den Anforderungen der Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung vom 5. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 908) entsprechen.

(2) Aufzeichnungen der Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes ermitteln, gelten als ordnungsmäßige Buchführung im Sinn der §§ 7 a, 7 c und 7 d Abs. 2 des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950, im Sinn der §§ 7 a, 7 c Abs. 1 und 7 d Abs. 2 des Gesetzes und im Sinn des § 7, wenn die Aufzeichnungen den Vorschriften der Absätze 3 bis 5 entsprechen.

(3) Die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben müssen einzeln, fortlaufend, vollständig und richtig in den Büchern aufgezeichnet, mindestens für jedes Kalendervierteljahr zusammengezählt und am Schluß des Kalenderjahrs gegenübergestellt werden. Steuerliche Vorschriften, die eine Zusammenstellung für kürzere Zeiträume verlangen, bleiben unberührt. Die §§ 162 und 163 der Reichsabgabenordnung sind zu beachten.

(4) Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, auf die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Gesetzes oder Abschreibungen nach § 7 a des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 und § 7 a des Gesetzes vorgenommen werden, sind in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen, das den Anschaffungstag, die Anschaffungskosten, die Absetzungen für Abnutzung und die Abschreibungen zu enthalten hat. In das Verzeichnis brauchen nicht aufgenommen zu werden:

1. zum laufenden Verbrauch bestimmte Materialien (z. B. Medikamente, Papier usw.),
2. abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten im neuen oder gebrauchten Zustand 200 Deutsche Mark nicht übersteigen.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Wirtschaftsgüter können als laufende Unkosten unter den Ausgaben verbucht werden. Bei der Gewinnermittlung erhöht sich der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben um die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Gegenstände des Anlagevermögens und vermindert sich um die nach §§ 7 und 7 a des Gesetzes in der Fassung vom 28. De-

zember 1950 und §§ 7 und 7 a des Gesetzes zulässigen Absetzungen für Abnutzung und Abschreibungen auf die Gegenstände des Anlagevermögens.

(5) Die Vergünstigungen der §§ 7 c und 7 d Abs. 2 des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 und der §§ 7 c Abs. 1 und 7 d Abs. 2 des Gesetzes können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Zuschüsse oder unverzinslichen Darlehen, die zur Förderung des Wohnungsbaus oder zur Förderung des Schiffbaus gegeben werden, in ein besonderes Verzeichnis aufgenommen werden, das den Tag der Hingabe, den Namen und die Anschrift des Empfängers und bei unverzinslichen Darlehen auch die Rückzahlungsbedingungen enthalten muß.

§ 9

Bewertungsfreiheit für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter

(1) Jahr der Anschaffung ist das Jahr der Lieferung, Jahr der Herstellung ist das Jahr der Fertigstellung.

(2) Die Bewertungsfreiheit nach § 7 a des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 und § 7 a des Gesetzes kann auch dann, wenn in einem Kalenderjahr mehrere Wirtschaftsjahre enden, im Kalenderjahr nur einmal in Anspruch genommen werden.

(3) Welche Personen als aus Gründen der Rasse, Religion, Weltanschauung oder aus politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus im Sinn des § 7 a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 und des § 7 a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes verfolgt gelten, regelt sich bis auf weiteres nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Welche Personen als Flüchtlinge im Sinn des § 7 a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 und des § 7 a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zu gelten haben, regelt sich nach § 31 Ziff. 1 des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 205)²⁾. Unter Vertriebenen sind alle — auch nichtdeutsche — Personen zu verstehen, die den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bereichs der vier Besatzungszonen und der Stadt Berlin hatten und nachweislich durch Zwang im Zusammenhang mit dem Krieg und seinen Folgen ihren bisherigen Wohnort verlassen mußten.

(4) Sind im Fall des § 7 a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 oder

²⁾ An die Stelle des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz — SHG) vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 205) tritt:

- a) im Land Baden das Landesgesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 20. September 1949 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 323),
- b) im Land Rheinland-Pfalz das Landesgesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 6. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 457) und
- c) im Land Württemberg-Hohenzollern und im bayerischen Kreis Lindau das Landesgesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 22. Juli 1949 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 323; Amtsblatt des bayerischen Kreises Lindau Sondernummer 35a vom 6. September 1949).

im Fall des § 7 a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes mehrere Personen an einem Unternehmen als Mitunternehmer beteiligt und liegen nicht bei allen Mitunternehmern die Voraussetzungen des § 7 a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 oder des § 7 a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vor, so kann die Bewertungsfreiheit von dem Unternehmen nur in Höhe des Hundertsatzes in Anspruch genommen werden, mit dem die Mitunternehmer, die die Voraussetzungen des § 7 a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 oder des § 7 a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes erfüllen, an dem Gewinn des Unternehmens beteiligt sind. Die Höchstgrenze der Abschreibung für das Unternehmen beträgt auch in diesem Fall 100 000 Deutsche Mark.

§ 9 a

Überleitungsvorschrift zu § 7 a des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950

Bewertungsfreiheit nach § 7 a des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 kann für ein nach dem 30. Juni 1951 geliefertes oder fertiggestelltes Ersatzwirtschaftsgut auf Antrag in Anspruch genommen werden, wenn der Steuerpflichtige das Ersatzwirtschaftsgut vor dem 1. Juli 1951 bestellt oder vor diesem Zeitpunkt mit der Herstellung des Ersatzwirtschaftsguts begonnen hat. Das Ersatzwirtschaftsgut muß vor dem 1. Januar 1952 geliefert oder fertiggestellt werden; ist das Ersatzwirtschaftsgut ein Schiff, so muß das Schiff vor dem 1. Januar 1953 geliefert oder fertiggestellt werden.

§ 10

Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude

(1) Der Steuerpflichtige kann im Fall des § 7 b des Gesetzes an Stelle der nach § 7 des Gesetzes zu bemessenden Absetzung für Abnutzung im Jahr der Herstellung und in dem darauffolgenden Jahr bis zu je 10 vom Hundert, in den darauffolgenden zehn Jahren bis zu je 3 vom Hundert der Herstellungskosten absetzen.

(2) § 9 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Die Absetzung nach § 7 b des Gesetzes ist auch bei der Berechnung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus nach der Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 99) in der Weise zulässig, daß sie in voller Höhe von dem um die abzugsfähigen Schuldzinsen gekürzten Grundbetrag vorgenommen wird. Übersteigt die nach Satz 1 zulässige Absetzung den um die abzugsfähigen Schuldzinsen gekürzten Grundbetrag, so findet ein Ausgleich des Verlusts mit den Einkünften aus anderen Einkunftsarten statt.

§ 10 a

Freie Wohnungsunternehmen

(1) Freie Wohnungsunternehmen im Sinn des § 7 c Abs. 1 Buchstabe c des Gesetzes sind Unternehmen, die folgende Voraussetzungen sämtlich erfüllen:

1. Das Unternehmen muß im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sein;

2. das Unternehmen muß den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Gesetzes ermitteln;
3. der satzungsmäßige und tatsächliche Zweck des Unternehmens muß vorbehaltlich der Vorschriften in den Absätzen 2 und 3 ausschließlich auf den Bau von Wohngebäuden sowie auf deren Instandhaltung und dauernde Verwaltung gerichtet sein; beim Bau von Wohngebäuden muß das Unternehmen als Bauherr für eigene Rechnung handeln.

(2) Der Geschäftsbetrieb darf sich, sofern dadurch der im Absatz 1 Ziffer 3 bezeichnete Zweck des Unternehmens nicht beeinträchtigt wird, auch erstrecken auf

1. die Errichtung und Überlassung von Räumen für Gewerbebetriebe, die zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bewohner der von dem Unternehmen errichteten Wohnungen erforderlich sind;
2. die Errichtung und Überlassung von Räumen für wirtschaftliche Einrichtungen, die sich nach den örtlichen Verhältnissen zur wirtschaftlichen Ausnutzung des Geländes als notwendig erweisen;
3. die Errichtung und Benutzung der für den eigenen Betrieb und für die eigene Verwaltung erforderlichen Räume;
4. den Erwerb und die Verwaltung von unbebauten Grundstücken im Sinn des § 53 des Reichsbewertungsgesetzes und von Grundstücken mit zerstörten oder demonitierten Gebäuden im Sinn des § 33 Abs. 4 des Grundsteuergesetzes, soweit dies zur Durchführung der in den Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Bauvorhaben erforderlich ist;
5. die Errichtung und Überlassung von Räumen für Gewerbebetriebe beim Wiederaufbau von Gebäuden, die der Nutzfläche nach mindestens zu zwei Dritteln Wohnzwecken dienen;
6. das Betreiben von Gemeinschaftseinrichtungen, die überwiegend den Bewohnern der Wohngebäude zugute kommen;
7. die Errichtung und Veräußerung von Eigenheimen auf Grund von Kaufanwartschaftsverträgen.

(3) Unternehmen, die am 1. Juli 1951 bestanden haben und spätestens bis zum 31. Dezember 1951 die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, dürfen ihren Geschäftsbetrieb neben den im Absatz 2 bezeichneten Geschäften auch erstrecken auf

1. die Instandhaltung und Verwaltung der Grundstücke, die am 1. Juli 1951 zum Betriebsvermögen des Unternehmens gehört haben;
2. die Fertigstellung, Instandhaltung und Verwaltung von Gebäuden, mit deren Herstellung bereits vor dem 1. Juli 1951 begonnen worden ist, wenn das Grundstück am 1. Juli 1951 zum Betriebsvermögen des Unternehmens gehört hat.

(4) Das freie Wohnungsunternehmen muß spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Wirtschafts-

jahrs, in dem es Zuschüsse oder unverzinsliche Darlehen im Sinn des § 7 c des Gesetzes erhalten hat, dem für seine Veranlagung zur Einkommensteuer oder zur Körperschaftsteuer zuständigen Finanzamt den Prüfungsbericht im Sinn des § 7 c Abs. 1 Buchstabe e Unterabschnitt cc des Gesetzes vorlegen. Die Prüfung muß von einem wohnwirtschaftlichen Verband durchgeführt sein, der am 1. April 1951 bestanden und zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben eine solche Prüfung spätestens am 31. Dezember 1951 gehört hat.

§ 10 b

Überleitungsvorschrift zu § 7 c des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950

(1) § 7 c des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 ist auf Antrag auf Zuschüsse oder unverzinsliche Darlehen, die nach dem 30. Juni 1951, aber vor dem 1. Januar 1952 hingegeben werden, anwendbar, wenn mit der Herstellung des Wohnungsbaus vor dem 1. Juli 1951 begonnen worden ist und wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Die Zuschüsse oder unverzinslichen Darlehen müssen vor dem 1. Juli 1951 rechtsverbindlich zugesagt worden sein;
2. die Zuschüsse oder unverzinslichen Darlehen müssen in der Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Bewilligung öffentlicher Mittel (§ 3 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 — Bundesgesetzbl. S. 83 —) vorgesehen sein.

(2) Zuschüsse oder unverzinsliche Darlehen, die vor dem 1. Juli 1951 hingegeben worden sind, bleiben bei der Berechnung des abzugsfähigen Betrags von 7000 Deutsche Mark im Sinn des § 7 c Abs. 2 des Gesetzes außer Betracht.

§ 11

Tilgungs- und Rückzahlungsbeträge sowie Anschaffungs- und Herstellungskosten im Fall des § 7 c des Gesetzes

(1) Tilgungs- oder Rückzahlungsbeträge auf unverzinsliche Darlehen stellen beim Darlehnsgeber Betriebseinnahmen dar.

(2) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der mit Zuschüssen angeschafften oder hergestellten Gebäude mindern sich um den Betrag dieser Zuschüsse.

§ 11 a

Bewertungsfreiheit für Schiffe und Förderung des Schiffbaus

(1) Bei Anwendung des § 7 d des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 und des § 7 d des Gesetzes gelten die Vorschriften des § 9 Abs. 1 und 2 und des § 11 entsprechend.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann in den Jahren 1951 und 1952 auf Antrag die Bewertungsfreiheit (§ 7 d Abs. 1 des Gesetzes) für Teilerstellungskosten oder für Anzahlungen auf Anschaffungen, die nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu aktivieren sind, im Jahr der Teilerstellung oder Anzahlung und dem darauf folgenden Jahr insoweit in Anspruch genommen werden, als die für die Teilerstellung oder Anzahlung angewendeten Beträge nicht aus öffentlichen

Mitteln oder aus Darlehen im Sinn des § 7 d Abs. 2 des Gesetzes stammen.

§ 12

Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude im Sinn des § 7 e des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950

(1) Die durch § 7 e Abs. 1 des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 gewährte Bewertungsfreiheit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sich

- a) in dem hergestellten Fabrikgebäude (§ 7 e Abs. 1 Buchstaben a bis c des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950) die mit der Fabrikation zusammenhängenden üblichen Kontor- und Lagerräume oder
- b) in dem hergestellten Lagerhaus (§ 7 e Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950) die mit der Lagerung zusammenhängenden üblichen Kontorräume befinden,

wenn auf diese Räume nicht mehr als 20 vom Hundert der Herstellungskosten entfallen.

(2) Die Bewertungsfreiheit nach § 7 e des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 ist auch dann zu gewähren, wenn ein nach dem 31. Dezember 1948 hergestelltes Gebäude gleichzeitig mehreren der in § 7 e Abs. 1 des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 bezeichneten Zwecken dient.

(3) Dient ein nach dem 31. Dezember 1948 hergestelltes Gebäude zum Teil Fabrikationszwecken oder Lagerzwecken der in § 7 e Abs. 1 des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 genannten Art und zum Teil Wohnzwecken, so ist, wenn der Fabrikationszwecken oder Lagerzwecken dienende Gebäudeteil überwiegt, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Bewertungsfreiheit des § 7 e des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 zu gewähren; überwiegt der Wohnzwecken dienende Teil, so sind die erhöhten Absetzungen des § 7 b des Gesetzes auch dann zuzubilligen, wenn der Fabrikationszwecken oder Lagerzwecken dienende Teil 20 vom Hundert übersteigt.

(4) Zum Absatz an Wiederverkäufer im Sinn des § 7 e Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 bestimmt sind solche Waren, die zum Absatz an einen anderen Unternehmer zur Weiterveräußerung — sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung — bestimmt sind.

(5) Zu den landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden gehört auch die Wohnung des Steuerpflichtigen, wenn sie die bei Betrieben gleicher Art übliche Größe nicht überschreitet.

(6) § 9 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 12 a

Überleitungsvorschrift zu § 7 e des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950

§ 7 e des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 und § 12 sind anwendbar, wenn mit der Herstellung des Gebäudes vor dem 1. Juli 1951 begonnen und das Gebäude vor dem 1. Januar 1952 fertiggestellt worden ist. Wird das Gebäude erst

nach dem 31. Dezember 1951 fertiggestellt, so sind die im Satz 1 bezeichneten Vorschriften auf die vor dem 1. Januar 1952 aufgewendeten Teilerstellungskosten anwendbar.

Zu § 9 des Gesetzes

§ 13

Absetzung

für Abnutzung oder Substanzverringerung

Gehört ein Gebäude oder ein sonstiges Wirtschaftsgut nicht zu einem Betriebsvermögen, so sind für die Bemessung der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung als Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen:

1. bei einem Gebäude, das unentgeltlich erworben oder vor dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt worden ist, der letzte Einheitswert. Der letzte Einheitswert ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungszeitpunkt, Fortschreibungszeitpunkt oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Veranlagungszeitraums lautet. In Reichsmark festgesetzte Einheitswerte sind im Verhältnis von einer Reichsmark gleich einer Deutschen Mark umzurechnen. Auf Antrag können für die Bemessung der Absetzung für Abnutzung die im Verhältnis von einer Reichsmark gleich einer Deutschen Mark umgerechneten Beträge zugrunde gelegt werden, die in dem am 31. Dezember 1947 endenden Veranlagungszeitraum als Absetzung für Abnutzung steuerlich zugelassen worden sind;
2. bei einem sonstigen Wirtschaftsgut,
 - a) das vor dem 21. Juni 1948 angeschafft, hergestellt oder unentgeltlich erworben worden ist, der Betrag, den der Steuerpflichtige für die Anschaffung am 31. August 1948 hätte aufwenden müssen;
 - b) das nach dem 20. Juni 1948 unentgeltlich erworben worden ist, der Betrag, den der Steuerpflichtige für die Anschaffung im Zeitpunkt des Erwerbs hätte aufwenden müssen.

§ 14

Pauschbeträge für Werbungskosten

(1) Für Werbungskosten sind bei der Veranlagung mindestens die folgenden Pauschbeträge abzusetzen:

1. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit: ein Pauschbetrag von 312 Deutsche Mark;
2. bei Einkünften aus Kapitalvermögen, wenn die Einnahmen aus Kapitalvermögen 1500 Deutsche Mark nicht übersteigen und das Einkommen nach Abzug des Pauschbetrags 3000 Deutsche Mark nicht übersteigt: ein Pauschbetrag von 200 Deutsche Mark;
3. bei wiederkehrenden Bezügen im Sinn des § 22 Ziff. 1 des Gesetzes einschließlich der im § 3 Ziff. 4 des Gesetzes genannten Renten: ein Pauschbetrag von 200 Deutsche Mark. Sind in dem Einkommen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit nicht enthalten, so erhöht sich der Pauschbetrag auf 312 Deutsche Mark.

(2) Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahrs bestanden, so ermäßigen sich die

Pauschbeträge von 312 Deutsche Mark auf je 26 Deutsche Mark, die Pauschbeträge von 200 Deutsche Mark auf je 15 Deutsche Mark für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Steuerpflicht bestanden hat.

Zu § 10 des Gesetzes

§ 15

Pauschbeträge für Sonderausgaben

(1) Für Sonderausgaben im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 5 und 6 und des § 10 b des Gesetzes ist bei der Veranlagung mindestens ein Pauschbetrag von 200 Deutsche Mark abzusetzen. In den Fällen, in denen nach § 14 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 ein Pauschbetrag von 312 Deutsche Mark abzusetzen ist, erhöht sich der Pauschbetrag für Sonderausgaben auf 468 Deutsche Mark.

(2) Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahrs bestanden, so ermäßigt sich der Pauschbetrag von 200 Deutsche Mark auf 15 Deutsche Mark, der Pauschbetrag von 468 Deutsche Mark auf 39 Deutsche Mark für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Steuerpflicht bestanden hat.

§ 16

Bau- und Wohnungsgenossenschaften, Verbrauchergenossenschaften

(1) Bau- und Wohnungsgenossenschaften im Sinn von § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe c des Gesetzes sind alle Genossenschaften, deren Zweck auf den Bau, den Erwerb oder die Finanzierung und Verwaltung von Wohnungen (Eigenheimen oder Miethäusern) gerichtet ist.

(2) Verbrauchergenossenschaften sind alle Genossenschaften, deren Zweck auf den Einkauf von Gebrauchsgütern des häuslichen oder landwirtschaftlichen Bedarfs im großen und deren Abgabe im kleinen gerichtet ist.

§ 17

Steuerbegünstigte Kapitalansamlungsverträge

Als steuerbegünstigte Kapitalansamlungsverträge im Sinn von § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe d des Gesetzes werden anerkannt:

1. allgemeine Sparverträge (§ 18) und Sparverträge mit festgelegten Sparraten (§ 20);
2. der unmittelbare oder mittelbare erste entgeltliche Erwerb von Pfandbriefen, Rentenbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und anderen Schuldverschreibungen, die von Grundkreditanstalten, Kommunalkreditanstalten, Schiffsbeleihungsbanken und Ablösungsanstalten nach dem 20. Juni 1948 ausgegeben werden, nach Maßgabe der §§ 26 bis 28;
3. der unmittelbare oder mittelbare erste Erwerb anderer festverzinslicher Wertpapiere, die nach dem 20. Juni 1948 ausgegeben werden, nach Maßgabe besonderer Anordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf;
4. andere Kapitalansamlungsverträge, die auf Grund einer besonderen Anordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den unter Ziffer 1 bezeichneten Sparverträgen gleichgestellt worden sind.

§ 18

Allgemeine Sparverträge

Allgemeine Sparverträge sind Verträge zwischen einem Steuerpflichtigen und einem Kreditinstitut, die eine Festlegung der eingezahlten Sparbeträge auf drei Jahre vorsehen, ohne daß der Steuerpflichtige sich verpflichtet, für die Dauer von drei Jahren regelmäßig im voraus bestimmte Einzahlungen zu leisten. Beide Vertragsteile müssen auf eine vorzeitige Aufhebung des Sparvertrags verzichtet haben.

§ 19

Berechnung der Rückzahlungsfrist bei allgemeinen Sparverträgen

Bei allgemeinen Sparverträgen darf jede einzelne Einzahlung grundsätzlich erst nach Ablauf von drei Jahren, beginnend mit dem Tag der Einzahlung, zurückgezahlt werden. Aus Vereinfachungsgründen gelten jedoch Einzahlungen, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni erfolgt sind, als am 1. Januar und solche, die zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember erfolgt sind, als am 1. Juli des Einzahlungsjahrs geleistet.

§ 20

Sparverträge mit festgelegten Sparraten

Sparverträge mit festgelegten Sparraten sind Verträge zwischen einem Steuerpflichtigen und einem Kreditinstitut, in denen sich der Steuerpflichtige für die Dauer von drei Jahren verpflichtet, mindestens vierteljährlich laufende, der Höhe nach gleichbleibende Einzahlungen vorzunehmen. Beide Vertragsteile müssen auf eine vorzeitige Aufhebung des Sparvertrags verzichtet haben.

§ 21

Berechnung der Rückzahlungsfrist bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten

(1) Der auf Grund eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten (§ 20) in den drei Jahren angesammelte Gesamtbetrag der Einzahlungen kann, wenn der Sparvertrag vor dem 1. Juli 1950 abgeschlossen ist, bereits nach Ablauf von drei Jahren nach dem Tag der ersten Einzahlung zurückgezahlt werden, soweit eine vorzeitige Rückzahlung oder eine Unterbrechung der Einzahlungen nicht stattgefunden hat. Ist der Sparvertrag nach dem 30. Juni 1950 abgeschlossen, so kann der Gesamtbetrag der Einzahlungen ein Jahr nach dem Tag der letzten innerhalb der Dreijahresfrist erfolgenden Einzahlung unter der Voraussetzung des Satzes 1 letzter Halbsatz zurückgezahlt werden.

(2) Eine Unterbrechung liegt vor, wenn Einzahlungen unterblieben und nicht innerhalb eines halben Jahrs, spätestens jedoch bis zum Schluß des Kalenderjahrs, in dem sie nach dem Sparvertrag zu leisten waren, nachgeholt worden sind.

(3) Bei einer Unterbrechung der Einzahlungen oder im Fall einer Rückzahlung ist der Vertrag mit Wirkung vom Tag der ersten auf Grund des Sparvertrags geleisteten Einzahlung als allgemeiner Sparvertrag (§ 18) zu behandeln.

§ 22

Gemeinsame Bestimmungen

Der Inhalt des Sparvertrags und die Höhe der Spareinlage (§§ 18 und 20) müssen dem Finanzamt

durch eine Bescheinigung des Kreditinstituts nachgewiesen werden. Das Kreditinstitut hat dem Finanzamt eine Unterbrechung der Einzahlung im Fall des § 21 Abs. 2 unverzüglich nach Ablauf der Nachholungsfrist des § 21 Abs. 2 anzuzeigen. Wird die Spareinlage außer im Fall des § 23 vor Ablauf von drei Jahren zurückgezahlt, so hat das Kreditinstitut die vorzeitige Rückzahlung dem Finanzamt anzuzeigen. Das Finanzamt hat die Einkommensteuerveranlagung des Sparers nach Maßgabe des § 25 entsprechend zu berichtigen.

§ 23

Rückzahlung bei Tod des Begünstigten

Spareinlagen (§§ 18 und 20) können ohne die Rechtsfolgen des § 22 Satz 4 beim Tod des Steuerpflichtigen selbst, aber auch beim Tod des im Sparvertrag Begünstigten vorzeitig zurückgezahlt werden.

§ 24

Steuerbegünstigter Wertpapiererwerb mit Spareinlagen

(1) Werden nach § 18 begünstigte Spareinlagen zum Ankauf von Wertpapieren verwandt, deren Erwerb nach § 17 Ziff. 2 steuerbegünstigt ist, so beginnt die Dreijahresfrist des § 26 bereits mit dem Zeitpunkt zu laufen, an dem der zum Ankauf benötigte Sparbetrag angesammelt war. § 19 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Werden nach § 20 begünstigte Sparbeträge zum Ankauf von Wertpapieren verwandt, deren Erwerb nach § 17 Ziff. 2 steuerbegünstigt ist, so bleibt die Steuerbegünstigung des § 21 hinsichtlich der nicht zum Ankauf verwendeten Spareinlagen bestehen. Im übrigen gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

§ 25

Nachforderung von Steuern bei vorzeitiger Rückzahlung von Sparbeträgen

Werden bei Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, Spareinlagen vorzeitig zurückgezahlt, so erfolgt die Berichtigung der Einkommensteuerveranlagung (§ 22 Satz 4) in der Weise, daß bei gänzlicher Rückzahlung der Spareinlagen die im Hinblick auf den Sparvertrag als Sonderausgaben zum Abzug zugelassenen Beträge für die einzelnen Jahre dem Einkommen hinzuzurechnen sind und die Einkommensteuer auf dieser Grundlage erneut zu berechnen ist. Wird nur eine Teilrückzahlung geleistet, so erfolgt die Hinzurechnung der im Hinblick auf den Sparvertrag als Sonderausgaben zugelassenen Beträge gemäß Satz 1 zunächst für das laufende Jahr, sodann für das letzte, vorletzte usw. Jahr.

§ 26

Erwerb von Pfandbriefen usw.

(1) Der Erwerb der in § 17 Ziff. 2 bezeichneten Wertpapiere ist nur unter der Voraussetzung steuerbegünstigt, daß eine Festschreibung (Vinkulierung) durch das ausgebende Institut auf den Namen des Steuerpflichtigen für mindestens drei Jahre erfolgt und aufrechterhalten wird. An Stelle der Festschreibung kann der Steuerpflichtige das Wertpapier auch in das Depot des Kreditinstituts geben, von dem er das Wertpapier erworben hat, wenn das Kreditinstitut auf dem Streifenband des Wert-

papierdepots und in den Depotbüchern einen dem Satz 1 entsprechenden Sperrvermerk anbringt.

(2) Die Voraussetzung des Absatzes 1 ist dem Finanzamt durch eine Bescheinigung des Kreditinstituts, das die Festschreibung auf den Namen durchführt, nachzuweisen.

(3) Die Steuerbefreiung entfällt, wenn das Wertpapier vor Ablauf der dreijährigen Frist auf den Inhaber gestellt oder auf den Namen eines anderen Berechtigten umgeschrieben wird. Wird vor Fristablauf eine solche Umschreibung durchgeführt, so ist das Kreditinstitut verpflichtet, diese Tatsache dem zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Das Finanzamt hat die Einkommensteuerveranlagung entsprechend zu berichtigen (§ 27).

§ 27

Nachforderung von Steuern bei vorzeitiger Verwertung von Wertpapieren

Werden die in § 17 Ziff. 2 bezeichneten Wertpapiere eines Steuerpflichtigen, der zur Einkommensteuer veranlagt wird, vor Ablauf der dreijährigen Frist auf den Inhaber gestellt oder auf den Namen eines anderen Berechtigten umgeschrieben (§ 26 Abs. 3), so hat das Finanzamt die Einkommensteuerveranlagung unter entsprechender Anwendung des § 25 zu berichtigen.

§ 28

Umschreibung von steuerbegünstigten Wertpapieren im Todesfall

Wertpapiere, die nach § 17 Ziff. 2 steuerbegünstigt sind, können beim Tod des Steuerpflichtigen vor Ablauf der dreijährigen Frist auf den Inhaber gestellt oder auf den Namen eines anderen Berechtigten umgeschrieben werden, ohne daß die Rechtsfolgen des § 26 Abs. 3 Satz 3 eintreten.

§ 29

Übertragung von steuerbegünstigten Kapitalansammlungsverträgen

Steuerbegünstigte Kapitalansammlungsverträge im Sinn des § 17 können ohne Nachteil für den Steuerpflichtigen während ihrer Laufzeit auf ein anderes Unternehmen übertragen werden, wenn sich dieses andere Unternehmen gegenüber dem Steuerpflichtigen und dem Unternehmen, mit dem der Kapitalansammlungsvertrag ursprünglich abgeschlossen worden ist, verpflichtet, in die Rechte und Pflichten aus dem ursprünglichen Kapitalansammlungsvertrag in vollem Umfang einzutreten. § 22 gilt entsprechend.

§ 30

(gestrichen)

§ 31

Begünstigung des Kleinsparens

Liegen bei einem nach § 46 des Gesetzes zu veranlagenden Arbeitnehmer Sonderausgaben im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben c und d des Gesetzes vor, so gilt folgendes:

1. Werden neben den bezeichneten Sonderausgaben keine anderen Sonderausgaben geltend gemacht, so können die bezeichneten Sonderausgaben im Rahmen des § 10 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 des Gesetzes neben dem Pauschbetrag des § 15 in voller Höhe abgezogen werden,
2. werden neben den bezeichneten Sonderausgaben auch andere Sonderausgaben geltend gemacht,

so können von den gesamten Sonderausgaben im Rahmen des § 10 Abs. 2 Ziff. 3 und des § 10 b des Gesetzes neben dem Pauschbetrag des § 15 abgezogen werden

- a) die Sonderausgaben im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben c und d des Gesetzes in voller Höhe,
- b) die verbleibenden anderen Sonderausgaben nur insoweit, als sie den Pauschbetrag des § 15 übersteigen.

§ 32

Begünstigte Einkünfte bei über 50 Jahre alten Steuerpflichtigen

Besteht das Einkommen eines Steuerpflichtigen, der mindestens 4 Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 50. Lebensjahr vollendet hat, sowohl aus Einkünften aus selbständiger Arbeit als auch aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und aus anderen Einkünften, so kommen die erhöhten Sonderausgaben nach § 10 Abs. 2 Ziff. 3 Buchstabe c des Gesetzes auch dann in Betracht, wenn die Einkünfte aus selbständiger Arbeit zusammen mit den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit die anderen Einkünfte überwiegen.

Zu § 10 b des Gesetzes

§ 33

Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke

(1) Für die Begriffe gemeinnützige, mildtätige, kirchliche, religiöse und wissenschaftliche Zwecke im Sinn von § 10 b des Gesetzes gelten die §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) und die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 16. Dezember 1941 (Reichsministerialbl. S. 299) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 16. Oktober 1948 (WiGBl. S. 139).

(2) Gemeinnützige Zwecke der in Absatz 1 bezeichneten Art müssen außerdem durch Anordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, allgemein als besonders förderungswürdig anerkannt worden sein.

(3) Zuwendungen für die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zwecke sind nur dann abzugsfähig, wenn

- a) der Empfänger der Zuwendungen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle (z. B. Universität, Forschungsinstitut) ist und bestätigt, daß der zugewendete Betrag zu einem der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Zwecke verwendet wird oder
- b) der Empfänger der Zuwendungen eine im § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist und bestätigt, daß sie den zugewendeten Betrag nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

(4) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Anordnung den Zweck und die Form der Zuwendung als steuerbegünstigt im

Sinn von Absatz 1 auch anerkennen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Absatzes 3 nicht gegeben sind.

§ 34

Überleitungsvorschrift zum Spendenabzug

(1) Soweit gemeinnützige Zwecke vor dem 1. Juli 1951 als besonders förderungswürdig anerkannt worden sind, bleiben die Anerkennungen aufrecht erhalten.

(2) Soweit Zweck und Form von Zuwendungen vor dem 1. Juli 1951 als steuerbegünstigt anerkannt worden sind, bleiben die Anerkennungen aufrecht erhalten.

(3) Hat der Steuerpflichtige vor dem 1. Juli 1951 Zuwendungen zur Förderung besonders anerkannter wissenschaftlicher oder mildtätiger Einrichtungen gemacht und übersteigen diese Zuwendungen und die vor dem 1. Juli 1951 geleisteten anderen Zuwendungen im Sinn des § 10 b des Gesetzes zusammen den danach abzugsfähigen Betrag, so sind auf Antrag die vor dem 1. Juli 1951 gemachten Zuwendungen zur Förderung besonders anerkannter wissenschaftlicher oder mildtätiger Einrichtungen und die im Kalenderjahr 1951 geleisteten weiteren Sonderausgaben im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 und § 10 b des Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften (§ 10 Abs. 2 Ziff. 3 des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950) abzugsfähig.

Zu § 12 des Gesetzes

§ 35

Abzugsfähigkeit ausländischer Einkommensteuer

Unbeschränkt Steuerpflichtige, die im Ausland zu einer Steuer herangezogen werden, die der deutschen Einkommensteuer entspricht, können die ausländische Steuer in Höhe des nachweislich gezahlten Betrags vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen, soweit diese Steuer auf Einkünfte entfällt, die der deutschen Einkommensteuer unterliegen. Das gilt nicht, soweit die ausländische Steuer auf inländische Einkünfte im Sinn des § 49 des Gesetzes entfällt.

Zu § 16 des Gesetzes

§ 36

Veräußerung von Bodenschätzen

(1) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus Veräußerung von Bodenschätzen, die nicht zu einem land- und forstwirtschaftlichen oder einem gewerblichen Betriebsvermögen gehören.

(2) Veräußerungsgewinn im Sinn des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt.

(3) Sind die Bodenschätze vor dem 21. Juni 1948 angeschafft oder unentgeltlich erworben worden, so ist als Anschaffungskosten der Betrag zugrunde zu legen, mit dem die Bodenschätze bei der letzten Einheitsbewertung berücksichtigt worden sind. Sind die Bodenschätze nach dem 20. Juni 1948 unentgeltlich erworben worden, so ist als Anschaffungskosten der Betrag zugrunde zu legen, mit dem die Bodenschätze bei der letzten Einheitsbewertung vor dem unentgeltlichen Erwerb berücksichtigt worden sind. In Reichsmark festgesetzte Einheitswerte sind im Verhältnis von einer Reichsmark gleich einer Deutschen Mark umzurechnen.

(4) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn 10 000 Deutsche Mark übersteigt. Auf den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn sind die Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften (§ 34 Abs. 1 des Gesetzes) anzuwenden.

(5) Ein Verlust aus der Veräußerung von Bodenschätzen darf bei der Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen werden (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes).

Zu § 17 des Gesetzes

§ 37

Veräußerung wesentlicher Beteiligungen

(1) Anteile an einer Kapitalgesellschaft im Sinn des § 17 des Gesetzes sind Aktien, Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kuxe, Genußscheine oder ähnliche Beteiligungen und Anwartschaften auf solche Beteiligungen.

(2) Gewinn aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft ist auch der Gewinn, den der Gesellschafter bei der Auflösung der Kapitalgesellschaft erzielt.

(3) Vor dem 21. Juni 1948 aufgewendete Anschaffungskosten im Sinn des § 17 Abs. 2 des Gesetzes sind nach § 13 Ziff. 2 Buchstabe a zu ermitteln.

Zu § 18 des Gesetzes

§ 38
(gestrichen)

Zu § 25 des Gesetzes

§ 39

Steuererklärungspflicht

(1) Jeder Steuerpflichtige hat spätestens am 10. März eines jeden Jahres eine Erklärung über sein Einkommen in dem mit dem vorhergehenden 31. Dezember abgelaufenen Kalenderjahr abzugeben (jährliche Steuererklärung). Im Fall des § 2 Abs. 5 und 6 des Gesetzes ist die Erklärung spätestens am 10. des dritten Kalendermonats abzugeben, der auf den Schluß des Wirtschaftsjahrs folgt, das im Veranlagungszeitraum begonnen hat. Das Recht des Finanzamts, schon vor diesem Zeitpunkt Angaben zu verlangen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, bleibt unberührt.

(2) Von der Verpflichtung zur Abgabe einer jährlichen Steuererklärung sind befreit:

- a) Steuerpflichtige mit Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit, wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen 24 000 Deutsche Mark nicht erreicht. Eine Steuererklärung ist jedoch stets abzugeben, wenn der Steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von mehr als 3600 Deutsche Mark aus mehr als einem Dienstverhältnis bezogen hat oder wenn er andere steuerpflichtige Einkünfte von mehr als 600 Deutsche Mark bezogen hat;
- b) nach Durchschnittssätzen zu besteuernde nichtbuchführende Land- und Forstwirte, deren nicht aus Land- und Forstwirtschaft herrührende Einkünfte 600 Deutsche Mark im Jahr nicht übersteigen;
- c) andere Steuerpflichtige, deren steuerpflichtiges Einkommen 600 Deutsche Mark im Jahr nicht übersteigt.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe von Steuererklärungen ver-

pflichtet, wenn sie vom Finanzamt hierzu besonders aufgefordert sind. Eine Steuererklärung haben ferner diejenigen Steuerpflichtigen abzugeben, die nach § 46 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes ihre Veranlagung beantragt haben.

§ 40

**Steuererklärungspflicht
im Fall der Haushaltsbesteuerung**

(1) Der Ehemann hat in seinen Steuererklärungen auch die Einkünfte seiner Ehefrau anzugeben, die nach § 26 des Gesetzes bei der Zusammenveranlagung der Ehegatten mit seinen Einkünften zusammenzurechnen sind. Das gilt nicht für die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die die Ehefrau in einem dem Ehemann fremden Betrieb bezogen hat (§ 43).

(2) Der Haushaltsvorstand hat in seinen Steuererklärungen auch die Einkünfte der Kinder anzugeben, die nach § 27 des Gesetzes bei der Zusammenveranlagung mit seinen Einkünften zusammenzurechnen sind.

(3) Die Ehefrau hat Steuererklärungen über ihre Einkünfte, die in den Steuererklärungen ihres Ehemanns nicht enthalten sind, abzugeben, wenn das Finanzamt sie dazu auffordert. Entsprechendes gilt für die Kinder im Fall des Absatzes 2.

§ 41

**Erklärung bei gesonderter Feststellung
der Besteuerungsgrundlagen**

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, eine besondere Erklärung über den Gewinn aus Gewerbebetrieb an das Betriebsfinanzamt (§ 72 Ziff. 2 der Reichsabgabenordnung) abzugeben, wenn der Gewinn aus dem gewerblichen Betrieb gesondert festzustellen ist. § 6 der Verordnung über die Zuständigkeit im Besteuerungsverfahren vom 3. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 11) ist zu beachten.

(2) Die zur Geschäftsführung oder Vertretung einer Gesellschaft oder Gemeinschaft befugten Personen sind, wenn die Einkünfte einheitlich und gesondert festzustellen sind (§ 215 Abs. 2 bis 4 der Reichsabgabenordnung), verpflichtet, eine Erklärung zur einheitlichen Feststellung der Einkünfte der einzelnen Beteiligten abzugeben.

§ 42

Form der Erklärung

(1) Die Erklärungen (§§ 39 bis 41) müssen auf den amtlichen Vordrucken abgegeben werden. Sie müssen eigenhändig oder durch einen Bevollmächtigten unterschrieben sein. Das Finanzamt kann die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht verlangen, wenn Zweifel über die Erteilung der Vollmacht bestehen.

(2) Wer Bücher führt und regelmäßig Abschlüsse macht, muß seiner Erklärung eine Abschrift der Vermögensübersicht (Bilanz) beifügen. Diese muß auf dem Zahlenwerk der Buchführung beruhen. Wer Bücher führt, die den Grundsätzen der doppelten Buchführung entsprechen, muß außerdem eine Hauptabschlußübersicht beifügen. Das muß in der Form des amtlichen Musters geschehen.

(3) Sind in den Übersichten (Absatz 2) Ansätze oder Beträge enthalten, die nicht ohne weiteres bereits den steuerlichen Erfordernissen entsprechen, so müssen diese Ansätze oder Beträge durch geeignete

nete Zusätze oder Anmerkungen den steuerlichen Erfordernissen angepaßt werden. Der Steuerpflichtige kann aber auch eine besondere Übersicht mit dem Zusatz „für steuerliche Zwecke“ beifügen.

(4) Liegen Jahresberichte (Geschäftsberichte) oder Treuhandberichte (Wirtschaftsprüfungsberichte) vor, so müssen auch diese der Erklärung beigefügt werden.

(5) Hat eine natürliche Person, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, bei der Anfertigung der Anlagen (Absätze 2 bis 4) mitgewirkt, so sind ihr Name und ihre Anschrift in der Erklärung anzugeben.

Zu § 26 des Gesetzes

§ 43

Haushaltshesteuerung mit Bezug auf die Ehegatten

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit der Ehefrau in einem dem Ehemann fremden Betrieb scheiden bei der Zusammenveranlagung aus.

Zu § 31 des Gesetzes

§ 44
(gestrichen)

Zu § 32 des Gesetzes

§ 45

Einkommensteuertabelle

Die zu veranlagende Einkommensteuer berechnet sich nach der Einkommensteuer-Jahrestabelle 1950, die der Verordnung vom 15. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 147) als Anlage 1 beigefügt ist.

Zu § 32 a des Gesetzes

§§ 46 bis 50
(gestrichen)

Zu § 32 b des Gesetzes

§ 50 a

Anwendung des § 32 b des Gesetzes

(1) Voraussetzung für die Anwendung des § 32 b des Gesetzes ist, daß der Steuerpflichtige in jedem der drei Veranlagungszeiträume Einkünfte aus Gewerbebetrieb bezieht und diese Einkünfte auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Gesetzes ermittelt.

(2) Die angemessene Vergütung für die Tätigkeit des Steuerpflichtigen im Unternehmen ist unter Berücksichtigung der in gleichartigen Unternehmen für fremde Arbeitskräfte mit vergleichbarer Tätigkeit bezahlten üblichen Vergütung oder der im Unternehmen des Steuerpflichtigen für leitende Angestellte gezahlten Vergütung zu ermitteln. Ist der Steuerpflichtige Unternehmer oder Mitunternehmer mehrerer Betriebe, so ist bei der Ermittlung der angemessenen Vergütung zu prüfen, inwieweit die Tätigkeit des Steuerpflichtigen im einzelnen Betrieb seine Arbeitskraft in Anspruch nimmt.

(3) Nachzahlungen von nicht abzugsfähigen Steuern für Veranlagungszeiträume, für die § 32 b des Gesetzes nicht angewendet worden ist, werden dann nicht zu den Entnahmen des Veranlagungszeitraums gerechnet, in dem die Nachzahlung erfolgt, wenn sie als Entnahmen des Veranlagungszeitraums behandelt werden, für den sie gezahlt werden.

(4) Die Entnahmen im Sinn des § 32 b Abs. 3 des Gesetzes unterliegen nur insoweit der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Ge-

setzes, als sie die Einlagen im laufenden Veranlagungszeitraum und die Einlagen in den vorausgehenden Veranlagungszeiträumen übersteigen. Die zuletzt bezeichneten Einlagen sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie in Veranlagungszeiträumen gemacht worden sind, für die der zuletzt nach § 32 b Abs. 1 oder Abs. 7 des Gesetzes gestellte Antrag gilt, und als sie nicht bereits die nach § 32 b Abs. 3 des Gesetzes zu versteuernden Entnahmen vermindert haben.

(5) Stirbt der Steuerpflichtige, so wird die Nachversteuerung für den Veranlagungszeitraum durchgeführt, in dem er gestorben ist. Solange § 32 b des Gesetzes bei der Veranlagung eines Rechtsnachfolgers angewendet wird, wird auf seinen Antrag die Nachsteuer in Höhe des Betrags nicht erhoben, der seinem Anteil am Nachlaß entspricht.

Zu § 33 des Gesetzes

§ 51

Außergewöhnliche Belastungen

(1) Eine außergewöhnliche Belastung, die zu einer Ermäßigung der Einkommensteuer führt, liegt vor, soweit einem Steuerpflichtigen zwangsläufig (Absatz 2) größere Aufwendungen als der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleicher Familienverhältnisse erwachsen und diese Mehraufwendungen die steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (Absatz 3). Aufwendungen, die zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören, bleiben dabei außer Betracht.

(2) Die außergewöhnliche Belastung erwächst dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihr aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann. Hierbei ist § 33 Abs. 2 des Gesetzes zu beachten.

(3) Die Mehraufwendungen beeinträchtigen die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen nur insoweit wesentlich, als sie die in der folgenden Übersicht bezeichneten Hundertsätze des Einkommens, vermindert um die nach § 33 a des Gesetzes in Betracht kommenden Freibeträge (die zumutbare Mehrbelastung — die Mehrbelastungsgrenze —) übersteigen:

bei einem Einkommen, vermindert um die nach § 33 a des Einkommensteuergesetzes in Betracht kommenden Freibeträge von DM	bei einem Steuerpflichtigen der			
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III	
			bei Kinderermäßigung für ein oder zwei Kinder	drei oder mehr Kinder
höchstens 3 000	6	5	3	1
mehr als 3 000 bis 6 000	7	6	4	2
mehr als 6 000 bis 12 000	8	6	5	2
mehr als 12 000 bis 25 000	8	6	4	3
mehr als 25 000 bis 50 000	10	6	4	3
mehr als 50 000 bis 100 000	9	6	4	3
mehr als 100 000 bis 250 000	5	4	3	2
mehr als 250 000 bis 500 000	3	2	2	1
mehr als 500 000	3	2	1	1

(4) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 gegeben, so stellt der Betrag, der die nach Absatz 3 sich ergebende Mehrbelastung übersteigt, die Überbelastung dar. In der Überbelastung dürfen Aufwendungen im Sinn des § 33 Abs. 2 des Gesetzes höchstens mit den in § 33 a des Gesetzes aufgeführten Beträgen enthalten sein. Der Über-

belastungsbetrag wird für die Berechnung der Einkommensteuer abgezogen.

Zu § 33 a des Gesetzes

§ 51 a

Begriffsbestimmung für Flüchtlinge, Vertriebene, politisch Verfolgte und Spätheimkehrer

(1) Für Flüchtlinge, Vertriebene und politisch Verfolgte gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.

(2) Aus Kriegsgefangenschaft heimgekehrt sind diejenigen Personen, auf die § 1 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) Anwendung findet.

Zu § 34 des Gesetzes

§ 52

Außerordentliche Waldnutzung

(1) Bei aussetzenden forstwirtschaftlichen Betrieben werden auf Antrag zur Abgeltung aller Betriebsausgaben die bei außerordentlicher Waldnutzung entstehen, 40 vom Hundert der Betriebseinnahmen abgezogen. Voraussetzung dafür ist:

1. daß die forstwirtschaftlich genutzte Fläche 150 Hektar nicht übersteigt,
2. daß ordnungsmäßige Buchführung nicht vorhanden ist und
3. daß ein Bestandsvergleich für das stehende Holz nicht vorgenommen wird.

(2) Der Pauschsatz von 40 vom Hundert ist bis auf 20 vom Hundert der Betriebseinnahmen herabzusetzen, wenn das Holz, das den Gegenstand der außerordentlichen Waldnutzung bildet, auf dem Stamm verkauft wird.

Zu § 34 a des Gesetzes

§ 53

(gestrichen)

Zu § 35 des Gesetzes

§ 54

(gestrichen)

§ 55

Vorauszahlungstermine und Vorauszahlungspflicht bei Land- und Forstwirten

Die Oberfinanzdirektionen können für Steuerpflichtige, deren Einkünfte überwiegend aus Land- und Forstwirtschaft herrühren, die Vorauszahlungstermine und die Vorauszahlungszeiträume abweichend von § 35 Abs. 1 des Gesetzes bestimmen.

§ 56

(gestrichen)

Zu § 46 des Gesetzes

§ 57

Veranlagung bei berechtigtem Interesse

(1) Im Fall des § 46 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes muß der Steuerpflichtige bis zum Ablauf der Steuererklärungsfrist die Veranlagung beantragen und ein berechtigtes Interesse nachweisen.

(2) Ein berechtigtes Interesse im Sinn des § 46 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes liegt nicht vor, wenn der Arbeitnehmer nur deshalb eine zu hohe Lohn-

steuer entrichtet hat, weil er im Lohnsteuerverfahren Umstände, die eine niedrigere Lohnsteuer gerechtfertigt hätten, nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat.

Zu § 47 des Gesetzes

§ 58

Anrechnung von Vorauszahlungen

Auf die Einkommensteuerschuld werden nach § 47 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.

Zu § 50 des Gesetzes

§ 58 a

Sondervorschrift für beschränkt Steuerpflichtige

(1) Bei beschränkt Steuerpflichtigen ist ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit inländischen Einkünften im Sinn des § 50 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes auch dann gegeben, wenn Zuschüsse oder unverzinsliche Darlehen zur Förderung des inländischen Wohnungsbaus im Sinn des § 7 c des Gesetzes oder zur Förderung des inländischen Schiffbaus im Sinn des § 7 d Abs. 2 des Gesetzes gegeben werden.

(2) Die Bücher werden im Inland im Sinn des § 50 Abs. 1 des Gesetzes geführt, wenn sie im Bundesgebiet oder im Gebiet des Landes Berlin geführt werden.

Zu § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben a und b des Gesetzes

§ 58 b

Nachversteuerung

(1) Die Nachversteuerung in den Fällen der Inanspruchnahme des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 und des § 32 a des Gesetzes in der Fassung vom 10. August 1949 (WiGBL. S. 266) richtet sich nach den §§ 30, 31, 46, 48 und 50 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 2. Juni 1949 (WiGBL. S. 109). Die Nachversteuerung in den Fällen der Inanspruchnahme der §§ 10 a und 32 a des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 richtet sich nach den §§ 30, 31, 46, 48 und 50 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 28. Dezember 1950.

(2) Eine Nachversteuerung wird in den Veranlagungszeiträumen, für die § 32 b des Gesetzes in Anspruch genommen wird, nicht durchgeführt.

Schlußvorschriften

§ 59

Anwendungszeitraum

(1) Diese Verordnung ist vorbehaltlich der besonderen Regelung im Absatz 2 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1951 anzuwenden.

(2) § 10 a ist auf Zuschüsse und unverzinsliche Darlehen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1951 hingegeben worden sind.

§ 60

Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung tritt am 13. Dezember 1951 in Kraft.